

Beschlussvorlage für Gemeinde Sarow öffentlich

BlmSch-Genehmigung für 5 Windenergieanlagen südlich von Sarow

- Entscheidung der Gemeinde über die Einlegung von Rechtsmitteln

<i>Federführend:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 14.01.2026
<i>Bearbeitung:</i> Dagmar Neubert	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 67/26/046

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevorvertretung Sarow (Entscheidung)	05.02.2026	Ö

Sachverhalt

Am 12.01.2026 erfolgte auf der Homepage des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU) die Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der fünf Windenergieanlagen (WEA) südlich von Sarow (<http://www.stalu-mv.de/Bekanntmachungen/?id=216956>), Bescheid vom 02.10.2025 als Anlage beigelegt).

Im Genehmigungsverfahren wurde die Gemeinde um das gemeindliche Einvernehmen gem. §36 BauGB gebeten. Die Gemeinde hatte das Einvernehmen versagt (beigefügtes Schreiben vom 31.03.2025). Im weiteren Verfahren wurde die Gemeinde angehört, da das StALU der Auffassung war, dass die Gemeinde das Einvernehmen rechtswidrig versagt hat und dieses ersetzen wollte. Die Gemeinde hat von der Anhörung Gebrauch gemacht und dem StALU beigefügtes Schreiben vom 19.09.2025 übersandt.

Mit der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 02.10.2025 wurde durch das StALU auch das gemeindliche Einvernehmen ersetzt. Dazu ist die Genehmigungsbehörde gem. §36 Abs. 2 Satz 3 BauGB i.V.m. §71 LBauO MV berechtigt und nach Auffassung des Bundesgerichtshofes auch verpflichtet (keine Ermessensentscheidung, insbesondere aus haftungsrechtlichen Folgen gegenüber dem Vorhabenträger). Dies gilt nur für die Fälle, in denen die Gemeinde das Einvernehmen rechtswidrig versagt hat.

Ob die Gemeinde das Einvernehmen rechtmäßig oder rechtswidrig versagt hat, könnte die Gemeinde durch Widerspruchs- und Klageverfahren überprüfen lassen.

Frist für die Einlegung eines Widerspruchs in diesem Verfahren ist der 12.02.2026. Innerhalb eines Monats nach Erhebung des Widerspruchs wäre dieser zu begründen. Der Widerspruch hätte gem. §80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. §63 Abs. 1 BlmSchG keine aufschiebende Wirkung, das bedeutet, dass der Bescheid trotz Widerspruch sofort vollziehbar ist und der Vorhabenträger mit der Errichtung der WEA beginnen darf.

Es könnte jedoch zusätzlich ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim OVG Greifswald gestellt werden. Letzterer ist gem. §80 Abs. 5 VwGO i.V.m. §63 Abs. 2 BlmSchG innerhalb eines Monats zu stellen und zu begründen. (Durch die Verwaltung wird empfohlen, dass die Begründung dann bei einem erfahrenen Anwalt beauftragt wird.)

Die Gemeindevertretung möge sich positionieren, ob Rechtsmittel gegen den Genehmigungsbescheid und Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens eingelegt werden sollen und ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden soll.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Die Argumentation der Gemeinde hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens bezieht sich auf die zeitliche Einordnung. Die Gemeinde hatte im zurückliegenden Verfahren ausgeführt, dass sie das Vorhaben zum jetzigen Zeitpunkt für (noch) nicht genehmigungsfähig hält, da die Tatbestandsvoraussetzungen des §245e Abs. 4 BauGB **noch** nicht vorliegen. Durch diese gesetzliche Regelung sollen Vorhaben, die in einem sog. **planreifen** Raumordnungsplan liegen, zugelassen werden können, auch wenn der Raumordnungsplan noch nicht wirksam ist (ausführlich dazu die Schreiben vom 31.03.2025 und 19.09.2025). Der Gemeinde ist dabei bewusst gewesen, dass eine Genehmigungsfähigkeit spätestens dann gegeben sein wird, wenn die Raumordnungsplanung am beantragten Standort ein Windvorranggebiet verbindlich ausweist oder der Plan zumindest Planreife hat. Der Standort südlich von Sarow war bislang in allen 6 Vorentwürfen bzw. Entwürfen der beabsichtigten Teilstudie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP) als Windeignungs- bzw. später Windvorranggebiet ausgewiesen. In den ersten 5 Beteiligungsverfahren zu diesen Entwürfen wurden keine Argumente vorgetragen, die zu einer Streichung dieser Windfläche geführt haben. Es ist daher anzunehmen, dass die verbindliche Ausweisung eines Windvorranggebietes südlich von Sarow zumindest wahrscheinlich ist. Nach Auswertung der letzten Öffentlichkeitsbeteiligung (13.10.-12.12.2025) durch den Planungsverband könnten die Voraussetzungen den §245e Abs. 4 BauGB erfüllt sein, wenn auch in dieser Beteiligungsphase keine Argumente vorgebracht wurden, die zu einer Änderung oder Streichung der Fläche südlich von Sarow führen. Ob eine solche Auswertung durch den Planungsverband bereits stattgefunden hat, ist nicht bekannt. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung als Geschäftsstelle des Planungsverbandes hatte im Genehmigungsverfahren noch **vor** der Öffentlichkeitsbeteiligung die Planreife in Bezug auf das Sarower Windgebiet angenommen (siehe beigelegte Mail 18.03.2025). Die Genehmigungsbehörde ist der Argumentation der Gemeinde, dass die Genehmigungsvoraussetzungen **noch** nicht vorliegen, nicht gefolgt. Dies war aus Sicht der Gemeinde der einzige Ablehnungsgrund.

Widerspruch (und Klage) könnten den Bau der WEA voraussichtlich nur verzögern jedoch nicht verhindern, sofern der RREP ein Windvorranggebiet für das Vorhabengebiet ausweist, was erwartbar erscheint.

Ein Verzicht auf Rechtsmittel könnte auch die Basis für eine partnerschaftliche Verhandlungsposition gegenüber dem Projektierer für die Beteiligung auf der Grundlage des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes MV (BüGem) bilden.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Sarow verzichtet auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die immissionsrechtliche Genehmigung gegenüber der Sarowwind GmbH & Co.KG von fünf Windenergieanlagen südlich von Sarow (Bescheid G013/25 vom 02.10.2025) und die damit erfolgte Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens.

Finanzielle Auswirkungen

Bei Verzicht auf Rechtsmittel entstehen der Gemeinde keine Kosten.

Sollte die Gemeinde Widerspruch erheben, ist im Falle einer Zurückweisung des Widerspruchs mit Widerspruchsgebühren zu rechnen. Da sich der Widerspruch gegen die

BlmSch-Genehmigung richten müsste, weil mit der Genehmigung auch das gemeindliche Einvernehmen ersetzt wurde, könnte die Widerspruchsgebühr bis zur Höhe der Gebühr für die Genehmigung (331.175,00 €) festgesetzt werden (§15 Abs. 3 Verwaltungskostengesetz MV).

Im Klageverfahren entstehen hohe Kosten in noch nicht bezifferbarer Höhe (Gerichts- und Anwaltskosten, streitwertabhängig!).

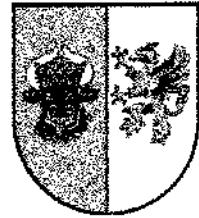
Finanzielle Mittel sind in den Haushalt 2026 dafür nicht eingestellt worden.

Mit Genehmigung der WEA entstehen für den Vorhabenträger Verpflichtungen aus dem Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz (BüGem), was zu Einnahmen für die Gemeinde führen wird (z.B. 0,2 Cent/kWh). Eine Novelle des BüGem wird für April 2026 erwartet. Ob und wann sie tatsächlich kommt, ist ungewiss. Dem Entwurf lässt sich entnehmen, dass die neuen Regelungen für WEA gelten sollen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes genehmigt worden sind. Eine Anwendung der neuen Beteiligungsregelungen des BüGem könnte also nur dann erfolgen, wenn im Widerspruchs- oder im späteren Klageverfahren der Genehmigungsbescheid aufgehoben werden würde. Dies wäre voraussichtlich nur dann der Fall, wenn das Windvorranggebiet südlich von Sarow im RREP gestrichen werden würde.

Anlage/n

1	BlmSch-Genehmigung 02.10.2025 (öffentlich)
2	Mail 18.03.2025 (öffentlich)
3	Versagung Einvernehmen 31.03.2025 (öffentlich)
4	Stellungnahme zur Anhörung 19.09.2025 (öffentlich)

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Vfg.

1.

per Empfangsbekenntnis

Sarowwind GmbH & Co. KG
Dorfstraße 75
17111 Sarow

Telefon: 0385 / 588 69 542
Telefax: 0385 / 588 69 160
E-Mail: Annegret.Boden@stalums.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Frau Boden
Geschäftszeichen: StALU MS 54-571/1791-1/2024
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, den 02.10.2025

Vorab per E-Mail an: sarowwind@gmail.com

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung
gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
i. V. m. Ziffer 1.6.2 „V“ des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur
Durchführung des BImSchG (4. BImSchV)

G 013/25

zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen – nachfolgend WEA –
vom Typ Vestas V172-7,2 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser
von 172 m und einer Leistung von 7,2 MW innerhalb der Potenzialfläche für Wind-
energieanlagen Nr. 14 Sarow im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (LK MSE)
unter Bezugnahme auf den Antrag der Sarowwind GmbH & Co KG vom 06.10.2024
mit PE 07.10.2024

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSG M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

A Entscheidung

1. Entscheidungsumfang

1. Der Sarowwind GmbH & Co. KG, Dorfstraße 75, 17111 Sarow wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen - WEA – vom Typ V172-7,2 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Leistung von 7,2 MW innerhalb der Potenzialfläche für Windenergieanlagen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte in der Gemeinde Sarow, Gemarkung Sarow, Flur 1, Flurstücke 453, 442 sowie Gemarkung Sarow, Flur 5, Flurstücke 6, 9, 10 erteilt. Die Genehmigung ist mit Auflagen verbunden.
2. Der Umfang der Genehmigung bestimmt sich insbesondere nach den eingereichten Antragsunterlagen vom 06.10.2024 mit PE 07.10.2024 i. d. F. vom 30.07.2025 (Posteingang der letzten Nachlieferung „Realkompensation des Landschaftsbilds“) soweit in diesem Bescheid nichts abweichend geregelt ist. Dieser Antrag ist Bestandteil der Genehmigung (Anlage 1).
3. Der durch das Vorhaben in Aussicht stehende Eingriff in Natur und Landschaft wird im beantragten Umfang genehmigt. Der Eingriff ist kompensationspflichtig. Der erforderliche Kompensationsumfang wird auf **418.737,2** Kompensationsflächenäquivalente (KFÄ) festgesetzt.
4. Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung wird eine Bankbürgschaft zugunsten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (bzw. dessen Rechtsnachfolgers) als Sicherheitsleistung in Höhe von **488.992,00 Euro je WEA (Gesamtsumme: 2.444.960 €)** festgesetzt.
5. Die sofortige Vollziehung der Punkte **2.3. (Immissionsschutz) und 2.6 (Naturschutz)** wird angeordnet.
6. Die luftfahrtrechtliche Genehmigung gem. § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG wird für die nachstehende Anlage hiermit erteilt.
7. Die Baugenehmigung nach § 64 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) wird hiermit erteilt.
8. Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wird hiermit ersetzt.
9. Die Ausnahme von der Einhaltung des Waldabstandes gem. § 2 Nr. 6 WAbstVO M-V wird zugelassen.

1.1. Entscheidungsinhalt

Der Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagen:

WEA-Nr. / Bez. der Anlage	WEA-Typ Nennleistung, Hersteller	Standortkoordinaten nach ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33 (Koordinaten WGS 84)	Nabenhöhe Rotordurchmesser Gesamthöhe (ü. GOK)	Gemarkung Flur Flurstück des WEA-Fundamentes
WEA 2	V172-7,2 7,2 MW Vestas	E 374527 N 5960573 (53° 46' 43,01'' Nord und 13° 5' 44,92'' Ost)	175 m 172 m 261 m	Sarow 1 453
WEA 3	V172-7,2 7,2 MW Vestas	E 374752 N 5960254 (53° 46' 32,89'' Nord und 13° 5' 57,67'' Ost)	175 m 172 m 261 m	Sarow 1 442
WEA 4	V172-7,2 7,2 MW Vestas	E 374874 N 5960801 (53° 46' 50,68'' Nord und 13° 6' 03,54'' Ost)	175 m 172 m 261 m	Sarow 5 10
WEA 5	V172-7,2 7,2 MW Vestas	E 375291 N 5960832 (53° 46' 52,05'' Nord und 13° 6' 26,26'' Ost)	175 m 172 m 261 m	Sarow 5 9
WEA 6	V172-7,2 7,2 MW Vestas	E 375196 N 5960499 (53° 46' 41,20'' Nord und 13° 6' 21,56'' Ost)	175 m 172 m 261 m	Sarow 5 6

Tabelle 1: Standorte, Leistungs-/Höhenangaben der beantragten Anlagen.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweise aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

1.2. Eingeschlossene Entscheidungen

In dieser Genehmigung sind insbesondere folgende Entscheidungen eingeschlossen (§ 13 BlmSchG):

- Baugenehmigung nach § 64 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)
- Naturschutzgenehmigung gem. § 12 Abs. 6 i.V.m. § 40 NatSchAG M-V
- Genehmigung nach § 7 Abs. 6 Denkmalschutzgesetz M-V
- luftfahrtrechtliche Zustimmung der Luftfahrtbehörde – hier – des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V
- gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB

1.3. Entscheidungsunterlagen

Antragsunterlagen

Der Genehmigungsinhalt wird durch folgende Antragsunterlagen näher bestimmt, die als Anlagen Bestandteil des Bescheides sind, soweit der Tenor des Bescheides bzw. die zugehörigen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes regeln. Als Entscheidungsunterlagen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen lagen gemäß §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4e, 5 der 9. BlmSchV folgende Unterlagen vor:

Ordner 1

- | | |
|----------------------|---------------------|
| - Antrag | Blätter 0001 – 0020 |
| - Lagepläne | Blätter 0021 – 0063 |
| - Anlage und Betrieb | Blätter 0064 – 0235 |

Ordner 2

- | | |
|---|---------------------|
| - Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage | Blätter 0236 – 0338 |
| - Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung | Blätter 0339 – 0352 |
| - Anlagensicherheit | Blätter 0353 – 0353 |
| - Arbeitsschutz | Blätter 0354 – 0567 |

Ordner 3

- | | |
|--|---------------------|
| - Betriebseinstellung | Blätter 0568 – 0576 |
| - Abfälle | Blätter 0577 – 0583 |
| - Abwasser | Blätter 0584 – 0584 |
| - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | Blätter 0585 – 0598 |
| - Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz | Blätter 0599 – 0688 |
| - Natur, Landschaft und Bodenschutz | Blätter 0689 – 0839 |

Ordner 4

- Umweltverträglichkeitsprüfung Blätter 0840 – 0861
- Anlagespezifische Antragsunterlagen Blätter 0862 – 1069
- Sonstige Unterlagen Blätter 1070 – 1143

Ordner 5

- Nachgereichte Unterlagen Blätter 1144 - 1288

2. Nebenbestimmungen**2.1. Allgemeine Nebenbestimmungen**

2.1.1 Der **Baubeginn** (Beginn der Errichtungsarbeiten) der WEA ist folgenden Behörden unter Beachtung der vorgesehenen Fristen und zu tätigenden Angaben bzw. beizubringenden Unterlagen anzugeben (ergänzend gelten die u. g. Nebenbestimmungen des jeweiligen Fachrechtes).

Als Baubeginn gilt auch der Beginn der Erdarbeiten der verkehrlichen Erschließungsanlagen, sofern diese dem Beginn der Fundamentarbeiten der Windenergieanlagen vorgelagert sind.

Behörde	Anzeigefrist vor Baubeginn (Erdarbeiten)	Angaben bzw. beizubringende Unterlagen
Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern Ref. 630 19048 Schwerin	6 Wochen	<p>Aktenzeichen: V-623-00000-2024/214 (24-2/3019)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Datum Baubeginn; Vordruck Baubeginnanzeige unter http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt • ggfs. Kraneinsatz (Höhe Baukräne > 100m) <p>Anzeige vorzugsweise per Email an luftfahrtbehoerde@wm.mv-regierung.de</p>
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200, 53123 Bonn	4 Wochen	<p>Aktenzeichen: 45-60-00 / I-0166-25-BIA</p> <ul style="list-style-type: none"> • Datum Baubeginn • Art des Hindernisses, • Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, • Höhe über Erdoberfläche, • Gesamthöhe über NN <p>Anzeige vorzugsweise per E-Mail an baiudbwtoeb@bundeswehr.org</p>

Behörde	Anzeige- frist vor Baubeginn (Erdarbei- ten)	Angaben bzw. beizubringende Unterlagen
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte Dezernat 54 Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg	6 Wochen	Aktenzeichen: StALU MS 54-571/1791-1/2024 <ul style="list-style-type: none"> • Benennung ökologische Baubegleitung (ÖBB, vgl. 2.6.2 Beauftragung bodenkundliche Baubegleitung (vgl. 2.7.1))
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte Dezernat 45 Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg	6 Wochen	Aktenzeichen: StALU MS-45a-5328-41-1791-2025 <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis Dienstbarkeiten (vgl. 2.6.1) • Benennung ökologische Baubegleitung (ÖBB, vgl. 2.6.2)
Landesamt für Gesundheit und Soziales Abteilung 5 Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg	14 Tage	Aktenzeichen: LAGuS 503-7-46570-1-2025 <ul style="list-style-type: none"> • Bauvorankündigung mit Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV)

Tabelle 2: Ergänzende Übersicht der Anzeigefristen und Anzeigeunterlagen bei den Fachbehörden im Zuge der Baubeginnsanzeige (Nebenbestimmungen im Bescheid beachten!)

Behörde	Anzeige- frist vor Baubeginn der Funda- mentararbei- ten	Angaben bzw. beizubringende Unterlagen
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Untere Bauaufsichtsbehörde Postfach 11 02 64 17042 Neubrandenburg	6 Wochen bzw. rechtzeitig (vgl. 2.2.3)	Aktenzeichen: 3457/2024-212 <ul style="list-style-type: none"> • Baubeginnanzeige (Formblatt A) • Vorlage der erforderlichen Rückbaubürgschaft • bautechnische Nachweise für die Standsicherheit (Baugrundgutachten, Typenprüfung, statische Nachweise)
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte Dezernat 54 Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg	1 Woche	Aktenzeichen: StALU MS 51-571/1713-1/2021 <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis Sicherheitsleistung der Rückbauverpflichtung (vgl. 2.2.2) • Nachweis der Standsicherheit • Kopie Baubeginnanzeige gegenüber dem LK MSE

Tabelle 3: Ergänzende Übersicht der Anzeigefristen und Anzeigeunterlagen bei den Fachbehörden im Zuge des Beginns der Fundamentarbeiten (Nebenbestimmungen im Bescheid beachten!)

2.1.2 Die **Baufertigstellung** der WEA ist folgenden Behörden unter Beachtung der vorgesehenen Fristen und zu tätigen Angaben bzw. beizubringenden Unterlagen anzuseigen (ergänzend gelten die u. g. Nebenbestimmungen des jeweiligen Fachrechtes).

Behörde	Anzeigefrist nach Errichtung	Angaben bzw. beizubringende Unterlagen
Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern Ref. 630 19048 Schwerin	4 Wochen	Aktenzeichen: V-623-00000-2024/214 (24-2/3019) <ul style="list-style-type: none"> • endgültige Vermessungsdaten • DFS-Bearbeitungs-Nr.: MV-10441-2, -3, -4, -5, -6 • Name des Standortes: • Art des Luftfahrthindernisses: • Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84: • Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund: • Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]: • Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung): • Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist: <p>Anzeige vorzugsweise per E-Mail an lufthfahrtbehoeerde@wm.mv-regierung.de</p>

Tabelle 4: Ergänzende Übersicht der Anzeigefristen und Anzeigeunterlagen bei den Fachbehörden im Zuge der Baufertigstellung (Nebenbestimmungen im Bescheid beachten!)

2.1.3 Die **Inbetriebnahme** (Aufnahme des Regelbetriebs) der WEA ist folgenden Behörden unter Beachtung der vorgesehenen Fristen und zu tätigen Angaben bzw. beizubringenden Unterlagen anzuseigen (ergänzend gelten die u. g. Nebenbestimmungen des jeweiligen Fachrechtes).

Behörde	Anzeigefrist vor Inbetriebnahme	Angaben bzw. beizubringende Unterlagen
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200, 53123 Bonn	4 Wochen	Aktenzeichen: 45-60-00 / I-0166-25-BIA <ul style="list-style-type: none"> • Datum Fertigstellung • Art des Hindernisses, • Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, • Höhe über Erdoberfläche, • Gesamthöhe über NN Anzeige vorzugsweise per E-Mail an baiudbwtoeb@bundeswehr.org
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte Dezernat 54 Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg	4 Wochen	Aktenzeichen: StALU MS 54-571/1791-1/2024 <ul style="list-style-type: none"> • Kopie der Mitteilung über den Nutzungsbeginn an den Landkreis MSE • Tabellarischer Nachweis des Realisierungsstandes der Nebenbestimmungen • Nachweis Umsetzung Kompensationsmaßnahmen (vgl. 2.6.4.1)
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Untere Bauaufsichtsbehörde Postfach 11 02 64, 17042 Neubrandenburg	4 Wochen	Aktenzeichen: 3457/2024-212 <ul style="list-style-type: none"> • Mitteilung über den Nutzungsbeginn (§ 82 Abs.2 LBauO M-V) Bauleitererklärung, dass die Baumaßnahme gemäß dem öffentlichen Baurecht, den aktuellen technischen Baubestimmungen und den genehmigten Bauvorlagen ausgeführt wurde (§ 56 Abs. 1 LBauO M-V)

Tabelle 5: Ergänzende Übersicht der Anzeigefristen und Anzeigeunterlagen bei den Fachbehörden im Zuge der Inbetriebnahme (Nebenbestimmungen im Bescheid beachten!)

- 2.1.4 Die Prüfergebnisse und Nachweise sowie der Realisierungsstand der in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen sind bis zum Baubeginn bzw. zur Inbetriebnahmeprüfung (in Abhängigkeit vom geforderten Termin) systematisch aufzuarbeiten (möglichst synoptisch), vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde zu übergeben.
- 2.1.5 Das StALU MS führt nach Anzeige der beabsichtigten Aufnahme des Betriebes der Windenergieanlage unter Einbeziehung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange eine behördliche Prüfung durch, ob die Voraussetzungen zur Inbetriebnahmefreigabe vorliegen (Anlagenprüfung). Die terminliche Koordinierung vorgenannter Prüfung erfolgt durch das StALU MS.

Bis zur Anlagenprüfung sind

- der Realisierungsstand der Nebenbestimmungen gezielt aufzuarbeiten (Nebenbestimmung 2.1.3),
- die geforderten Nachweise den zuständigen Fachbehörden zu erbringen und
- durch Prüfungen (wie z.B. Brandschutzprüfung / Statikprüfung) bekannte Mängel abzustellen.

Die Inbetriebnahme darf erst nach schriftlicher Bestätigung durch das StALU MS erfolgen.

Voraussetzung für diese Bestätigung ist, dass bei der behördlichen Anlagenprüfung keine erheblichen Mängel festgestellt bzw. die bei Anlagenprüfung festgestellten erheblichen Mängel nachweislich abgestellt wurden. Erst wenn einer der beiden vorgenannten Tatbestände dem StALU MS bekannt ist, erfolgt innerhalb einer Woche die schriftliche Bestätigung zur Inbetriebnahmefreigabe.

- 2.1.6 Die vorbetriebliche Einstellphase (Probefahrt) ist von der Regelung unter Ziffer 2.1.4 ausgenommen. Sie beinhaltet die zeitlich begrenzte Inbetriebsetzung der WEA. Die Einstellphase wird auf max. **300 Betriebsstunden** festgesetzt und unterliegt im Übrigen den Betriebseinschränkungen dieses Bescheides.
- 2.1.7 Jede vorbetriebliche Inbetriebsetzung der WEA gemäß Pkt. 2.1.5 dieses Bescheides ist dem StALU MS **eine Woche** vorher anzeigen. In der Anzeige ist anzugeben:
- Zweck der jeweiligen Inbetriebsetzung
 - Zeitpunkt der jeweiligen Inbetriebsetzung
 - Beabsichtigte Dauer der jeweiligen Inbetriebsetzung
- Die Dauer jeder vorbetrieblichen Inbetriebsetzung ist fortlaufend zu protokollieren.
- 2.1.8 Sollte innerhalb von 4 Wochen nach Anzeige der beabsichtigten Inbetriebnahme inkl. der Übergabe der diesbezüglich erforderlichen Unterlagen noch keine Inbetriebnahmeprüfung stattgefunden haben bzw. noch keine schriftliche Bestätigung der Genehmigungsbehörde vorliegen und dies von der Genehmigungsbehörde zu verantworten sein, darf die WEA in Betrieb genommen werden.
- 2.1.9 Eine Ausfertigung oder Kopie des vorliegenden Genehmigungsbescheides ist so aufzubewahren, dass sie den Vertretern der Überwachungsbehörde und den von ihr hinzugezogenen Sachverständigen oder anderen zuständigen Behörden und deren Beauftragten jederzeit vorgelegt werden kann.
- 2.1.10 Am Turm der WEA ist zur Anlagenkennzeichnung die Seriennummer des Herstellers und ein für jedermann einsehbares Schild anzubringen, durch

das der Anlagenbetreiber sowie ein Ansprechpartner mit Telefon-Nummer mitgeteilt werden.

- 2.1.11 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der WEA ist der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde sowie der Baubehörde des Landkreises MSE durch den Veräußerer unverzüglich formlos schriftlich mitzuteilen.
- 2.1.12 Störungen und andere Abweichungen von der genehmigten Betriebsweise, insbesondere solche, die zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, sind der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 2.1.13 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die WEA erlischt vier Jahre nach Erteilung, wenn die Anlagen bis dahin nicht in Betrieb genommen wurden. Die Fristen anderer eingeschlossener Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung nach § 73 LBauO M-V) bleiben hiervon unberührt.
- 2.1.14 Mit Ablauf einer Betriebszeit von 25 Jahren¹ ist der Genehmigungsbehörde der geeignete Nachweis zu erbringen, dass ein ordnungsgemäßer Weiterbetrieb für alle WEA gewährleistet ist. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, ist ein Weiterbetrieb nicht gestattet. Liegen die Voraussetzungen des § 18 BlmSchG vor (Erlöschen der Genehmigung), ist der Rückbau entsprechend der Vorgaben aus 2.2.1 (f.f.) dieses Bescheides vorzunehmen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die behördlich freigegebene Inbetriebnahme der Anlagen.

2.2 Bauplanungs- und -ordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

- 2.2.1 Bei dauerhafter Betriebseinstellung hat der vollständige Rückbau der Anlage einschließlich der Beseitigung aller Bodenversiegelungen nach den Vorgaben des § 35 Abs. 5 BauGB durch den Betreiber der Anlagen zu erfolgen. Kapitel 08 der Antragsunterlagen (Betriebseinstellung) sowie das zu erbringende Rückbaukonzept (Auflage Nr. 2.10.6 dieses Bescheides) sind zu berücksichtigen.

Der Rückbau ist durch den Betreiber der Anlage der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde, dem StALU MS sowie dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur zu melden.

Beim Rückbau sind qualifizierte Abbruch- und Entsorgungsunternehmen zu beauftragen. Dem StALU MS sind entsprechende Entsorgungs-/Verkaufsbelege und / oder Verbleibsbelege zu übergeben. Der Rückbau soll nicht länger als ein Jahr dauern.

- 2.2.2 Der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ist vor Baubeginn der Fundamentarbeiten eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen und unwiderruflichen Bankbürgschaft in Höhe von **488.992,00 Euro je WEA (Gesamt: 2.444.960 €)** zur Absicherung der Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs.

¹ Vgl. Kapitel 16.1.4.2 und 16.1.4.3 der Antragsunterlagen

5 BauGB zu erbringen. Das Sicherungsmittel muss bei eventueller Insolvenz, Betreiberwechsel und nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zugunsten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und dessen Rechtsnachfolger zugänglich sein.

- 2.2.3 Rechtzeitig² vor dem geplanten **Baubeginn der Fundamentarbeiten** sind die bautechnischen Nachweise für die Standsicherheit (Baugrundgutachten, Typenprüfungen, statische Nachweise) vorzulegen.
- 2.2.4 Durch einen Tragwerksplaner ist eine Gesamtbetrachtung aller für die Anlage relevanten statischen Nachweise und Gutachten vorzunehmen und darzustellen.
- 2.2.5 **Mit der Durchführung des geplanten Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Standsicherheit bauaufsichtlich geprüft ist und die schriftliche Bau-freigabe durch die untere Bauaufsichtsbehörde vorliegt.** Die Prüfbemerkungen des Prüfstatikers aus dem Prüfbericht werden zu Nebenbestimmungen des Bescheids und sind bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten und zu erfüllen. (**Auflagenvorbehalt**).
- 2.2.6 Die Betriebsbeschränkungen aus dem „*Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Sarow*“ mit der Bericht-Nr.: I17-SE-2024-008 Rev.01 vom 17.07.2024, insbesondere Tab. 3.10 (S. 28 von 40) sind betriebstechnisch sicherzustellen und zu dokumentieren. Die programmtechnische Umsetzung dieser Abschaltungen ist dem StALU MS zur Inbetriebnahmeprüfung nachzuweisen. Die regelmäßige Wartung/Prüfung dieser Abschaltungen ist sicherzustellen und zu dokumentieren.
- 2.2.7 Nach den Vorschriften der Landesbauordnung M-V hat der Bauherr u.a. den Baubeginn und die abschließende Fertigstellung anzuzeigen. Hierfür sind die diesem Bescheid als Anlage beigefügten Formblätter A und C zu verwenden (§§ 72 Abs. 7, 82 Abs. 1 LBauO M-V).
- 2.2.8 Die Prüfbemerkungen aus dem **Brandschutzbericht** (Prüfverz. - Nr. 25-P-006) vom 23.04.2025 sind Auflagen dieses Bescheides (Anlage A2). Die Maßgaben Nr. 9.1 bis 9.5 (S. 3 und 4) sind für die hier genehmigten Anlagen zu berücksichtigen. **Es wird zudem auf die Auflagen unter 2.13 dieses Bescheides verwiesen.**
- 2.2.9 Die in Anwendung gebrachte bedarfsgesteuerte Nachkennzeichnung muss eine aktuell gültige anlagentechnische Zulassung oder einen entsprechenden Prüfbericht von einer dafür zuständigen Prüfstelle besitzen. Die Vorgaben der Flugsicherung und des Luftfahrtrechtes bleiben davon unberührt.
Die Funktionsfähigkeit der verpflichtend einzurichtenden bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung gemäß § 46 Abs. 1 LBauO M-V bzw. die Ablöse gemäß § 46 Abs. 3 LBauO M-V ist unverzüglich nach Inbetriebnahme der

² unter Berücksichtigung der erforderlichen Zeit für die Beauftragung und Durchführung der Prüfung

WEA gegenüber dem Bauamt des Landkreises MSE sowie der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

- 2.2.10 Für die Windenergieanlagen ist ein funktionsfähiges System zur Eiserkennung, gem. Kapitel 16.1.3.1 der Antragsunterlagen zu installieren. Die Funktionalität ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Die Rotoren aller WEA sind bei einer Abschaltung infolge Vereisung so auszurichten, dass sie parallel zur jeweiligen Verkehrsfläche stehen. Für Fußgänger sind gut sichtbar Warnhinweisschilder aufzustellen, die auf möglichen Eiswurf/Eisfall aufmerksam machen. Die Instandhaltung der Beschilderung erfolgt in Betreiberpflicht. (§ 3 LBauO M-V)
- 2.2.11 Die Absteckung einschließlich Höhenmarkierung ist entsprechend § 72 Abs. 8 LBauO M-V vornehmen zu lassen.

2.3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

2.3.1 Schallimmissionen

- 2.3.1.1 Die von den genehmigten WEA verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich **nicht** zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen.
- 2.3.1.2 Die von den genehmigten WEA ausgehenden Schallemissionen dürfen das technisch erforderliche Maß nicht überschreiten.
- 2.3.1.3 Die nähere Festlegung dieser Anforderungen (2.3.1.1. und 2.1.3.2) – beispielsweise durch Bestimmung von Teil-Immissionswerten, maximal zulässigen Emissionswerten oder zulässigen Betriebsmodi – nach Genehmigungserteilung bleibt vorbehalten.
- 2.3.1.4 Bis durch eine Vermessung gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie die Einhaltung des noch festzusetzenden maximal zulässigen Emissionswertes nachgewiesen wurde, ist der Nachtbetrieb auszusetzen. Der Nachweis kann auch an einer baugleichen Anlage geführt werden.
Bei ggfs. auftretenden Abweichungen in den emissionsseitigen Spektren ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese nicht zu einer Erhöhung der noch festzusetzenden Teil-Immissionswerte führen. Die **Aufnahme des Nachtbetriebes bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.**
- 2.3.1.5 Die Betriebsweisen der Windenergieanlagen sind steuerungstechnisch zu erfassen. Dazu sind die Parameter Abgabeleistung in Kilowatt und Rotor-drehzahl pro Minute als 10 Minuten – Mittelungswerte aufzuzeichnen und zu protokollieren. Darüber hinaus sind Windgeschwindigkeit und Windrichtung kontinuierlich aufzunehmen. Die Protokolle sind über einen Zeitraum von 12 Monaten zu speichern. Der Nachweis über die tatsächlichen Betriebsweisen der Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde erstmalig 3 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anordnung zu erbringen.

2.3.1.6 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der WEA ist pro Betriebsweise (und Anlagentyp) durch Vermessungen jeweils ein Datenblatt gem. FGW-Richtlinie in der aktuell geltenden Fassung zu erstellen, welches jeweils belegt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen, in ihrer Schallemission und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist. Der Nachweis kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde auch an baugleichen Anlagen geführt werden.

Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung (ggfs. von einer Fremdanlage) vorzulegen, wenn bis dahin kein geeigneter Bericht einer Fremdvermessung als Nachweis fungieren kann.

2.3.2 **Schattenimmissionen**

2.3.2.1 Vor Inbetriebnahme sind die neu errichteten Anlagen und alle Immissionsorte, an denen prognostisch mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer durch die Beiträge der Zusatzbelastung zu rechnen ist, geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung - 6°-Zonensystem, vorangestellte Zone 33). Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan).

Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkenden Maßnahmen die Einhaltung der Werte für die meteorologische Beschattungsdauer (= tatsächliche Schattendauer) von 8 Stunden pro Jahr und von 30 Minuten pro Tag an allen Immissionsorten garantiert wird.

Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, die Standorte der Windenergieanlagen und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.

2.3.2.2 Zur Sicherung der Einhaltung der unter 2.3.2.1 genannten Nebenbestimmungen ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller des Anlagentyps eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, aus der ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.

2.3.2.3 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden.

2.3.2.4 Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 12 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen.

2.4 Luftfahrtrechtliche Nebenbestimmungen

2.4.1 Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (AVV; BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) an der WEA wie folgt auszuführen:

Tageskennzeichnung

2.4.2 Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

2.4.3 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

2.4.4 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung

2.4.5 Auf dem Dach des Maschinenhauses der WEA ist eine Nachtkennzeichnung durch „Feuer W, rot“ anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.

2.4.6 Am Mast der WEA ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

2.4.7 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

2.4.8 Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über

einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.

- 2.4.9 **Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden**, kann der Einsatz einer BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen anzuzeigen.
- 2.4.10 Das „Feuer W, rot“ sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständerungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 2.4.11 Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 2.4.12 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 2.4.13 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 2.4.14 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 2.4.15 Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 2.4.16 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder per E-Mail **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist unverzüglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die

NOTAM-Zentrale und die Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.

- 2.4.17 Die Nennlichtstärke der „Feuer W, rot“ kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.
- 2.4.18 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Veröffentlichung

- 2.4.19 Die WEA muss als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr
1. **mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns** und
 2. **spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten** zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungs-Nr.: **MV-10441-2, -3, -4, -5, -6**
- Name des Standortes:
- Art des Luftfahrthindernisses:
- Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung):
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des Az.: V-623-00000-2024/214 (24-2/3019) schriftlich dem

**Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern
Luftfahrtbehörde (Ref. 630)
19048 Schwerin**

mitzuteilen, vorzugsweise per E-Mail an luftfahrtbehoerde@wm.mv-regierung.de. Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Service/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

2.5 Arbeitsschutz und technische Sicherheit

2.5.1 Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle für die Planung des Bauvorhabens und für die Bauausführung tätig, ist ein geeigneter Koordinator zu bestellen, der die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und 3 BaustellIV wahrnimmt. Gemäß § 2 Abs. 2 BaustellIV ist dem LAGuS M-V spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung mit den Angaben nach Anhang I der BaustellIV zu übermitteln. (§§ 2, 3 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung (BaustellIV))

2.5.2 Aufgrund der besonderen Lage der Arbeitsplätze an den Windenergieanlagen sind die Aufgabenverteilung und der Ablauf von Maßnahmen zur Rettung bei akuten Erkrankungen oder Verletzungen (Rettungskette) mit der zuständigen Rettungsleitstelle bzw. dem Ordnungsamt abzustimmen. Insbesondere gilt dies für

- die Erreichbarkeit und Auffindbarkeit der Anlage,
- die eventuelle Lotsenfunktion durch die örtliche Feuerwehr,
- die Bereitstellung und den Einsatz von Rettungsmitteln und Fallschutzmitteln für die Einsatzkräfte,
- das eventuelle Besteigen der Anlage durch Rettungskräfte.

Die Angaben zur Absicherung/Ablauf der Rettungskette sind den Firmen, die an den Anlagen tätig werden, für deren Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen.
(§ 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV))

2.5.3 Die Montageanweisung ist den örtlichen Bedingungen anzupassen. Nachfolgend aufgeführte Angaben müssen unter anderem aus der Montageanweisung hervorgehen:

- Maßnahmen zur Gewährleistung der Tragfähigkeit und Standsicherheit von Bauwerk und Bauteilen - auch während der einzelnen Montagezustände,

- Maßnahmen zur Erstellung von Arbeitsplätzen und von deren Zugängen,
 - Maßnahmen gegen Abstürzen oder Abrutschen Beschäftigter bei der Montage,
 - Maßnahmen gegen Herabfallen von Gegenständen,
 - Übersichtszeichnungen oder -skizzen mit den vorzusehenden Arbeitsplätzen und deren Zugängen.
(§§ 4,5 und 6 BetrSichV i. V. m. Anhang 1, §§ 4,5 DGUV Vorschrift 38 "Bauarbeiten")
- 2.5.4 Für die Aufstiegshilfe sind die Maßgaben der Prüfungen vor Inbetriebnahme sowie für die wiederkehrenden Prüfungen zu erfüllen. Die EG-Konformität ist vor Inbetriebnahme der WEA nachzuweisen. (§§ 15 und 16 BetrSichV; § 4 Maschinenverordnung (9. ProdSV))
- 2.5.5 Während der Bauausführung zur Anlagenerrichtung sind die Forderungen der DGUV Vorschrift 38 "Bauarbeiten" einzuhalten. Die Bauarbeiten müssen von einem fachlich geeigneten Vorgesetzten geleitet werden. Für die Montagearbeiten muss eine schriftliche Montageanweisung auf der Baustelle vorliegen, welche die erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthält. Bei der Herstellung der Baugrube und der Gräben sind die Forderungen der DIN 4124 "Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten" zu beachten. (DGUV Vorschrift 38 "Bauarbeiten", DIN 4124 "Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten")
- 2.5.6 Die Standorte der Windenergieanlage müssen so vorbereitet, unterhalten, betrieben und geführt werden, dass während der Montage-, Demontage- bzw. Instandhaltungsarbeiten insbesondere für die erforderlichen Hebezeuge ein ausreichend tragfähiger und ebener Stellplatz vorhanden ist. (§§ 3, 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG))
- 2.5.7 Die Montage der Windenergieanlage ist entsprechend den Anforderungen der Montageanweisung des Herstellers der Windenergieanlage zu planen und durchzuführen.
- 2.5.8 Verkehrswege (Zufahrt zu der Anlage), Fluchtwege und Notausgänge müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. (§ 4 Abs. 4 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. Anhang Nr. 1.8 ArbStättV)
- 2.5.9 Die Windenergieanlage darf dem Betreiber erst überlassen werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Produktsicherheitsgesetzes entspricht. Insbesondere wird auf die Anforderungen der Maschinenverordnung hinsichtlich der
- CE-Kennzeichnung,
 - EG-Konformitätserklärung,
 - Betriebsanleitung,

- technischen Dokumentation und
- der Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt

hingewiesen. (§ 3 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG); Maschinenverordnung (9. ProdSV); Verordnung (EU) 2016/425 über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt)

2.6 Natur- und Artenschutz

Bedingung

Dienstbarkeit Kompensationsmaßnahme

2.6.1 Die Errichtung der Anlagen steht unter dem Vorbehalt des Nachweises der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen zugunsten des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte. Dabei ist inhaltlich zu regeln, dass der Eigentümer der Grundstücke die geplanten Maßnahmen dauerhaft für Zwecke des Naturschutzes zu erhalten hat. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Einer Eintragung in rangbereite Stelle kann einzelfallabhängig in Abstimmung mit dem Dezernat 45 des StALU MS zugesimmt werden. Die Eintragung der Dienstbarkeit ist dem StALU MS vor Baubeginn nachzuweisen.

Das betrifft nachfolgende Maßnahmen:

- **Maßnahme 1:** Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese 2,2 km östlich des Vorhabenbereichs zwischen Sarow und Gnevkow mit einer Größe von 5,41 ha in der Gemarkung Sarow, Flur 5, Flurstück 50 (gemäß „Realkompensation Landschaftsbild“ vom 28.07.2025).
- **Maßnahme 2:** Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese westlich des Vorhabenbereichs mit einer Größe von 5,12 ha in der Gemarkung Törpin, Flur 1, Flurstücke 120 und 132 (gemäß „Realkompensation Landschaftsbild“ vom 28.07.2025).

Auflagen

Ökologische Baubegleitung

2.6.2 Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist durch eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft von der Ersteinrichtung und Baufeldfreimachung bis zur Fertigstellung der Baumaßnahmen einschließlich dem vollständigen Rückbau des Baufeldes sowie einer eventuellen Nachbilanzierung der zusätzlichen Eingriffe/Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten. Sie ist dem zuständigen StALU MS unter Vorlage einer Auftragsbestätigung spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit zu benennen. Die ÖBB

hat rechtzeitig vor Aufnahme ihrer Tätigkeit Kontakt mit dem StALU MS aufzunehmen, um den Prüfrahmen festzulegen.

Der ÖBB ist dauerhaft der Zutritt zur Baustelle zu gewähren, der Bauablauf- und Baustelleneinrichtungsplan vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen und etwaige Änderungen dieser Pläne in Hinblick auf Umweltbelange abzustimmen. Es sind Protokolle in nachfolgenden Fristen unaufgefordert an das StALU MS zu übermitteln (per E-Mail bzw. per Post an das StALU MS, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg):

- 1x vor der Baufeldfreimachung
- mind. alle 4 Wochen und unverzüglich anlassbezogen
- 1x vor Inbetriebnahme als Abschlussbericht

Die ÖBB nimmt an den die Kernaufgaben betreffenden Bauberatungen teil und weist die am Bau Beschäftigten in die naturschutzfachlichen und ökologischen Aspekte der Bauausführung ein.

Kernaufgaben der ÖBB sind die Folgenden:

- a) Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben des Natur- und Artenschutzes
- b) regelmäßige Präsenzkontrollen des Baustellen- und Baubereichs insbesondere mit Blick auf Brutvögel, Reptilien, Amphibien und Fledermäuse, aber auch alle anderen geschützten Tierarten
- c) Untersuchung der Umgebung auf Habitate/Wanderrouten von Amphibien und Reptilien:
- d) Erarbeitung von erforderlichen und geeigneten Vermeidungs- und/oder Kompensationsmaßnahmen bei unvorhergesehenen Ereignissen, die zu einer Beeinträchtigung der Vorgaben des Natur- und Artenschutzes führen können und/oder bereits geführt haben
- e) Abstimmung der unter Ziff. d) genannten Maßnahmen mit dem zuständigen StALU MS
- f) Begleitung und Überwachung der vom Vorhabenträger durchzuführenden technischen Umsetzung der unter Ziff. d) genannten Maßnahmen
- g) Dokumentation der Durchführung der unter Ziff. d) genannten Maßnahmen durch den Vorhabenträger sowie generell des Bauablaufs einschließlich potentieller Risiken und Schadensfälle (z.B. Eingriffe in den Wurzelbereich von Bäumen/Sträuchern, Habitatverluste von Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie) durch Protokolle und Fotos

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist die Umsetzung folgender Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen erforderlich:

Schutz von Gehölzen und Biotopen

- 2.6.3 Zur Erhaltung des Baumbestandes sind die Bestimmungen der „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (R SBB, Ausgabe 2023, FGSV-Verlag, FGSV-Nr.: 293/4) und der DIN 18920 (07/2014) „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten.

Gehölzschnitt

- 2.6.3.1 Gehölze sind nur unter Absprache mit dem Dezernat 45 des StALU MS und im Zeitraum vom **01.10. bis 28.02.** (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) zurückzuschneiden. Sollten Schnittmaßnahmen außerhalb der vorgegebenen Zeit vorgenommen werden, ist das Eintreten der Verbotstatbestände des allgemeinen Artenschutzes des § 39 Abs. 1 Nr. 1, 3 BNatSchG durch vorherige Kontrollen auszuschließen und dem Dezernat 45 des StALU MS nachzuweisen. Werden bei der Fällung an dem bearbeiteten Baum besetzte Brut- und Lebensräume von geschützten Tieren (z. B. Spechthöhlen, Fledermaus Sommerquartiere, Hornissennester, Insektenkotpillen usw.) vorgefunden, sind die Arbeiten an dem betreffenden Baum zu unterbrechen und umgehend das Dezernat 45 des StALU MS zu informieren. Dieses legt weitere Verfahrensschritte, u. U. abweichend von der erteilten Befreiung, fest.

Bei Erfordernis von Schnittmaßnahmen sind diese nach den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (ZTV-Baumpflege) in der aktuellen Fassung durchzuführen.

Für Eingriffe in abiotische Wert- und Funktionselemente allgemeiner Bedeutung sind folgende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen:

Eintragung Kompensationskataster

- 2.6.4 Die mit dieser Genehmigung festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die dafür in Anspruch genommenen Flächen sind innerhalb von 6 Monaten nach der Erteilung, spätestens mit der Rechtskraft dieser Genehmigung vollständig elektronisch an die Genehmigungsbehörde zu melden. Dazu sind die Daten gemäß Kompensationsverzeichnis M-V erforderlich. Es sind die Angaben aus dem bestätigten Landschaftspflegerischen Begleitplan/ Eingriffs- und Kompensationskonzept zu verwenden und die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Güstrow (LUNG) bereitgestellte elektronische Eingabeoberfläche zu nutzen. Um die Zugangsdaten zu erhalten, ist Kontakt mit dem LUNG aufzunehmen: Tel. 0385 / 588 – 64000, E-Mail poststelle@lung.mv-regierung.de. Das LUNG richtet dann ein Nutzerkonto für den Bauherrn/ das Planungsbüro ein. Die

Eintragung durch den Eingriffsverursacher in der angegebenen Frist ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Genehmigung und von der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Im Feld „Datenherr“ ist die Abkürzung der Genehmigungsbehörde (StALU MS) einzutragen.

Kompensation Realmaßnahmen

2.6.4.1 Die zu leistenden Kompensationsflächenäquivalente von **418.737,2 KFÄ** sind multifunktional durch die folgenden Maßnahmen auszugleichen:

- **Maßnahme 1:** Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese 2,2 km östlich des Vorhabenbereichs zwischen Sarow und Gnevckow mit einer Größe von 5,41 ha in der Gemarkung Sarow, Flur 5, Flurstück 50 (gemäß „Realkompensation Landschaftsbild“ vom 28.07.2025).
- **Maßnahme 2:** Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese westlich des Vorhabenbereichs mit einer Größe von 5,12 ha in der Gemarkung Töpin, Flur 1, Flurstücke 120 und 132 (gemäß „Realkompensation Landschaftsbild“ vom 28.07.2025).

Anforderungen an die Umsetzung der Maßnahmen nach HzE:

- Flächen waren vorher mindestens 5 Jahre lang als Acker genutzt
- Ackerbiotope mit einer Bodenwertzahl von max. 27 oder Erfüllung eines der nachfolgend aufgeführten Kriterien: Biotopverbund, Gewässerrandstreifen, Puffer zu geschützten Biotopen, Förderung von Zielarten
- dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat
- Walzen und Schleppen nicht im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. September
- dauerhaft kein Einsatz von Düng- oder Pflanzenschutzmittel
- Ersteinrichtung durch Selbstbegrünung oder Einsaat von bis zu 50% der Maßnahmenfläche mit regional- und standorttypischem Saatgut („Regiosaatgut“)
- Mindestbreite 10 m
- Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplanes und Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschl. der Kosten für Verwaltung und Kontrolle
- Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
 - Entwicklungspflege durch Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen und stark gedüngten Flächen im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen 1. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes

- bei vermehrtem Auftreten des Jakobs-Kreuzkrautes oder anderer Problempflanzen sollen mit der uNB frühere Mahdtermine vereinbart und durchgeführt werden
- Vorgaben zur Unterhaltungspflege:
 - Mahd nicht vor dem 1. Juli mit Abfuhr des Mähgutes
 - je nach Standort höchstens einmal jährlich aber mind. alle 3 Jahre
 - Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken
- Mindestflächengröße: 2.000 m²

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden ist die Umsetzung folgender Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen erforderlich:

Bauzeitenregelung für Bodenbrüter

2.6.4.2 Zum Schutz von Bodenbrütern ist die Errichtung der Zuwegungen und Anlagen vom 30.08. bis 29.02. eines Jahres durchzuführen.

Soll außerhalb dieses Zeitraumes gebaut werden, ist eine alternative Bauzeitenregelung in Abstimmung mit dem Dezernat 45 StALU MS möglich. Die Vergrämungsmaßnahmen sind erst im Jahr der Baumaßnahme zu beginnen. Direkt vor Beginn der Bauarbeiten muss das komplette Baufeld (Fundamentfläche, dauerhafte und temporäre Bau- und Baunebenflächen) zuzüglich eines 20 m-Umkreises durch eine für Vögel sachverständige Person (ÖBB) abgesucht werden.

Das Ergebnis ist zu protokollieren und dem Dezernat 45 des StALU MS unverzüglich vorzulegen. Werden dabei Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt, ist das weitere Vorgehen mit dem Dezernat 45 des StALU MS abzustimmen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist auszuschließen und der Nachweis darüber ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und dem Dezernat 45 des StALU MS zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. In Absprache mit der ökologischen Baubegleitung sind geeignete Maßnahmen wie z. B. aktive Vergrämungsmaßnahmen umzusetzen.

Im Baufeld und auf den Baustelleneinrichtungsflächen ist, insbesondere bei ruhender Bautätigkeit zwischen dem 01.03. und dem 30.08. durch geeignete Vermeidungs-/ Vergrämungsmaßnahmen in Abstimmung mit der ÖBB die Ansiedlung von Vögeln zu unterbinden.

Vor der Wiederaufnahme der Bautätigkeit nach längerer Bauruhe (max. 1 Woche) zwischen dem 01.03. und dem 30.08 sind das Baufeld und die

Baustelleneinrichtungsflächen durch die ÖBB auf Nester zu prüfen. Die Ergebnisse der Kartierung sind dem Dezernat 45 StALU MS unmittelbar vorzulegen. Vorgefundene Nester sind zu schützen und das weitere Vorgehen mit dem Dezernat 45 StALU MS abzustimmen.

Vermeidungsmaßnahme Mastfußgestaltung

2.6.4.3 Auflage Mastfußgestaltung:

Die Mastfußbereiche der geplanten WEA (jeweils vom Rotor überstrichene Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sind nach Möglichkeit in gleicher Weise wie die weitere Umgebung zu gestalten und zu bewirtschaften.

In jedem Fall ist in diesen Bereichen auf:

- das Anlegen von Gehölzstrukturen, wie Hecken und Baumreihen,
- das Anlegen von Teichen,
- Kurzrasenvegetation,
- Brachen sowie
- zu mähendes Grünland

zu verzichten.

Darüber hinaus ist die Lagerung von Ernteprodukten, Ernterückständen, Stroh, Heu und Mist im Umkreis von 300 m um die WEA in der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober untersagt. Dauerhaft befestigte Kranstellflächen und Zuwegungen sind nicht zu begrünen; aufkommende Vegetation in diesen Bereichen ist durch Mahd - ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres - kurz zu halten. Sofern aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall ein Abweichen von den Vorgaben notwendig wird, ist dieses mit dem Dez. 45 des StALU MS im Vorfeld abzusprechen.

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsergebnissen

2.6.4.4 Die Anlagen WEA 2, WEA 3 und WEA 6 sind abzuschalten, sofern im Umfeld von 250 m um die WEA 2, WEA 3 und WEA 6 Grünland gemäht, Feldfrüchte geerntet oder Flächen gepflügt werden. Die Abschaltungen sind in der Zeit vom 01. April bis 31. August während der Tagzeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang an den Tagen an denen mit den o. g. Maßnahmen begonnen wird, sowie 24h nach Beendigung des Bewirtschaftungsergebnisses vorzunehmen. Dies gilt für folgende Wetterparameter für die Art Rotmilan:

- Windgeschwindigkeiten von < 14 m/s in Gondelhöhe
- Niederschlag von < 10 mm/h

und für folgende Flurstücke:

WEA 2

Gemarkung Sarow:

Flur 1, Flurstücke: 440, 441, 442, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 463

WEA 3

Gemarkung Sarow:

Flur 1, Flurstück 442, 443, 444, 445, 446, 455, 456, 457, 458

WEA 6

Gemarkung Sarow:

Flur 5, Flurstück 5, 6, 7, 9,

Gemarkung Philippshof:

Flur 6, Flurstück 9, 11

Die Abschaltzeiten sind zu dokumentieren und dem Dezernat 45 des StALU MS jährlich bis zum 31. Oktober jeden Jahres einzureichen.

Vermeidungsmaßnahme zum Schutz wandernder Amphibien

2.6.4.5 Zum Schutz der Amphibien sind Bauarbeiten außerhalb der Amphibienwanderzeit durchzuführen. Die Bauarbeiten dürfen nur im Zeitraum zwischen dem 01. November und dem 28. Februar stattfinden.

Soll außerhalb dieses Zeitraumes gebaut werden, ist eine alternative Bauzeitenregelung in Abstimmung mit dem Dezernat 45 des StALU MS möglich.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist auszuschließen und der Nachweis darüber ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und dem Dezernat 45 des StALU MS zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. In Bereichen, in denen in vorhandene Feuchtbiotope eingegriffen wird oder Wanderkorridore von der Bau maßnahme betroffen sind, sind in Absprache mit der ökologischen Baube gleitung und dem Dezernat 45 des StALU MS geeignete Maßnahmen wie Rampen an Gräben und Baugruben, sowie Amphibienzäune umzusetzen.

Die Rampen sind im Abstand von max. 50 m und an Gräben beidseits zu installieren. Gräben sind unmittelbar vor Verschließen auf das Vorhanden-

sein von Individuen durch die ÖBB zu kontrollieren und dokumentieren, vorgefundene Tiere einzusammeln und an geeigneter Stelle wieder auszusetzen (Vgl. Maßnahmenblatt V4, AFB, Stand 26.07.2024).

Werden Amphibienzäune aufgestellt, ist vor Durchführung eine genaue Abstimmung zwischen der ÖBB und dem Dez. 45 des StALU MS erforderlich. Die Schutzzäune sind gemäß Karte 4 (AFB, Stand 26.07.2024) um die Baufelder WEA 2, WEA 4, WEA 5 und WEA 7 zu errichten und an den Zaunenden Fangeimer mit Prädationsschutz zu verankern. Die Fangeimer sind zu kontrollieren, vorgefundene Tiere einzusammeln und an geeigneter Stelle wieder auszusetzen.

Pauschale Abschaltzeiten für Fledermäuse

2.6.4.6 Zum Schutz der Fledermäuse sind pauschale Abschaltzeiten für die WEA 2 bis WEA 6 durchzuführen:

- vom 01.05. bis 30.09.
- für die Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- bei Windgeschwindigkeiten von < 6,5 m/s in Gondelhöhe und < 2 mm/h Niederschlag

Das standortspezifische Kollisionsrisiko kann nach der Errichtung der WEA durch akustisches Höhenmonitoring in den ersten beiden Betriebsjahren im Gondelbereich erfasst und bewertet werden.

Das Monitoring hat in den ersten beiden Betriebsjahren jeweils im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. zu erfolgen (von 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr des Folgetages). Einbau, Betreuung der Horchbox, Auswertung der Rufaufnahmen und Bewertung der Ergebnisse müssen durch einen nachweislich qualifizierten Fledermaus-Fachgutachter unter Beachtung des aktuellen Wissensstandes sowie der Vorgaben des Dezernats 45 des StALU MS durchgeführt werden. Die Methoden und Ergebnisse des Höhenmonitorings sind dem Dezernat 54 des StALU MS bis zum 31.03 des folgenden Jahres mitzuteilen. Auf Antrag des Vorhabenträgers und Basis dieses Höhenmonitorings können die Abschaltzeiten angepasst werden.

12 Jahre nach der Inbetriebnahme bzw. 10 Jahre nach dem letzten Höhenmonitoring ist ein erneutes Höhenmonitoring vorzunehmen und die Abschaltzeiten ggf. erneut anzupassen. Das Dezernat 45 des StALU MS ist vor Beginn des Monitorings darüber zu informieren.

Protokolle der Fledermausabschaltungen

2.6.4.7 Als Beleg für die erfolgten Abschaltungen sind dem Dez. 45 StALU MS die Laufzeitprotokolle jährlich bis zum 31. Oktober des Abschaltjahres vorzulegen. Eine Erfassung des Niederschlages ist nicht erforderlich, wenn die

WEA auch in Zeiten mit hohem Niederschlag während der in den Bestimmungen zu den pauschalen Abschaltzeiten genannten Witterungsbedingungen und Zeiträume abgeschaltet werden. Die Protokolle sind vom Vorhabenträger bis zu 3 Jahre aufzubewahren. Für die betroffenen WEA sind vom Vorhabenträger die Betriebsdaten (Rohdaten) der 10-Minuten-Intervalle (SCADA-Format) im gesamten Abschaltzeitraum in digitaler Form als Excel oder csv-Datei (nicht pdf!) zu übergeben.

Für jede betroffene WEA und für jedes Jahr muss eine separate Excel-Tabelle eingereicht werden.

Folgende Parameter müssen in der Excel-Datei enthalten sein:

- Zeitstempel inkl. Zeitzone (nach ISO 8601 Bsp. 2022-04-07 11:20 + 00:00 oder separate Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung)
- Angabe zum Zeitstempel (ob der Zeitstempel der Wetterdaten den Anfang oder das Ende des 10-min-Intervalls widerspiegelt)
- mittlere Windgeschwindigkeit (m/s)
- mittlere Gondelaußentemperatur (°C)
- mittlere Rotationsgeschwindigkeit (U/min)
- ggf. mittlere Niederschlagsintensität (mm/min oder mm/h).
- bei Windgeschwindigkeiten von < 6,5 m/s in Gondelhöhe und < 2 mm/h Niederschlag

2.7 Bodenschutz/ Abfallrecht

2.7.1 Durch den Vorhabenträger hat vor Beginn der Erschließungsarbeiten die Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 (09/2019) zu erfolgen. Die BBB muss nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) durch Sachverständige oder Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen.

Die Beauftragung ist vor Beginn der Arbeiten dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS), als Genehmigungsbehörde, und dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als untere Bodenschutzbehörde vorzulegen.

Die Bodenkundliche Baubegleitung ist von der Ersteinrichtung und Baufeldfreimachung bis zur Fertigstellung der Baumaßnahmen einschließlich dem vollständigen Rückbau des Baufeldes zu gewährleisten.

2.7.2 Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlastverdachtsflächen (vererdeute Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises MSE sofort anzuzeigen. Die

Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

- 2.7.3 Bei der endgültigen Außerbetriebnahme der Anlagen ist zur Wiederherstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht die Anlage vollständig – inklusive der kompletten Fundamente und evtl. vorhandener Nebenanlagen – zurückzubauen. Der geplante Rückbau ist der unteren Bodenschutzbehörde sowie dem StALU MS drei Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen.
Nach Abschluss der Rückbaumaßnahmen sind alle bauzeitlichen Einrichtungen vollständig zurückzubauen und je nach Vornutzung der Flächen ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
- 2.7.4 Bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Nicht vermeidbare Bodenverdichtungen sind nach dem Rückbau tiefgründig zu lockern. Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.
- 2.7.5 Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden, wiederherzurichten. Insbesondere sind die Bodenverfestigungen zu beseitigen.
- 2.7.6 Bei während der Baumaßnahme auftretenden Überschussböden ist entsprechend § 7 BBodSchG Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Dabei sind insbesondere die Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) zu berücksichtigen. Der bei den Bauarbeiten anfallende und zur Wiederverwendung Vorort vorgesehene und geeignete Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen.
- 2.7.7 Bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und anderer mineralischer Abfälle sind die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen gemäß Ersatzbaustoffverordnung, zu beachten. Unbelasteter Bodenaushub ist möglichst am Anfallort wieder einzubauen.
- 2.7.8 Nach Umsetzung der Baumaßnahme sind alle bauzeitlichen Einrichtungen vollständig zurückzubauen und je nach Vornutzung der Flächen ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Die Funktionsfähigkeit der beanspruchten und überlagerten Biotope ist zu prüfen und gegebenenfalls wiederherzustellen. Fahrspuren sind zu glätten. Boden- und Gewässerverunreinigungen sind unzulässig.

2.8 Straßen- und Wegerecht

- 2.8.1 Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.
- 2.8.2 Für notwendige Verkehrsraumbeschränkungen, Änderungen der bestehenden Beschilderungen / Markierungen ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Verkehrsangelegenheiten / Straßenverkehrsbehörde, PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg oder per E-Mail unter verkehrsbehoerde@lkseenplatte.de einzuholen.

2.9 Wasser/ wassergefährdende Stoffe

- 2.9.1 Der Schutz des verrohrten Vorfluters während der Bauphase für den Transport der Materialien ist sicherzustellen. Entsprechende Maßnahmen sind mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/ Mittlere Peene“ vor Baubeginn abzustimmen.
- 2.9.2 Eventuell vorhandene Drainagesysteme auf den Flächen sind beim jeweiligen Flächeneigentümer zu erfragen. Diese sind zu sichern und gegebenenfalls umzuschließen.
Sollten bei Erdbauarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen oder zerstört werden, so sind diese in jedem Fall funktionsfähig wiederherzustellen. Der Wasser- und Bodenverband ist zu informieren. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Anlagen zum Zeitpunkt trocken gefallen sind.
- 2.9.3 Für die Medienanbindung der einzelnen WEA sind Gewässerkreuzungen notwendig. Diese vor Umsetzung des Vorhabens mit dem unterhaltungspflichtigen WBV abgestimmt werden.
- 2.9.4 Für jährlich wiederkehrende Unterhaltungsarbeiten wie z.B.: Mahd und Grundräumung oder Instandsetzung- und Reparaturarbeiten von Rohrleitungen, muss die Erreichbarkeit der Gewässer durch Zuwegungen für Fahrzeuge oder Baugeräte in dem gesamten Vorhabengebiet dauerhaft gewährleistet sein. Der Grundstückseigentümer hat die anfallenden Unterhaltungsarbeiten unentgeltlich zu dulden.
- 2.9.5 Durch die Maßnahme darf es zu keinerlei Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Gewässer kommen. Mögliche Kabelkreuzungen sind in einem Mindestabstand von 1,5 m unterhalb der Rohr-/ Grabensohle in geschlossener Bauweise im Schutzrohr zu verlegen. Die Querung ist entsprechend zu kennzeichnen.
- 2.9.6 Bei allen zu errichtenden baulichen Anlagen (z.B. WEA-Standorte inkl. Fundamenten) oder sonstigen Bauwerken, ist ein beidseitiger bebauungsfreier Mindestabstand von 10 m zum Gewässer einzuhalten. Feste Überbauun-

gen (Wege und Aufstellflächen) oder Überpflanzungen von Rohrabschnitten jeglicher Art sind in diesem Korridor ebenfalls zu unterlassen.

- 2.9.7 Die Notwendigkeit einer Anlagensicherung ist im Verlauf des Vorhabens zu prüfen. Zur exakten Ermittlung von Lage und Tiefe des verrohrten Gewässers L 136 D und der Dränagen sind Suchschachtungen und Vermessungen im Bauablauf einzuplanen.
- 2.9.8 Durchlassbauwerke für Wegekreuzungen sind entsprechend zu dimensionieren und in der entsprechenden Tragfähigkeit auszubilden.
- 2.9.9 Bei Bedarf sind betreffende Rohrleitungsabschnitte bei geplanten Wegekreuzungen im Zuge der Maßnahme in der entsprechenden Tragfähigkeitsklasse und mit einer ausreichenden Dimension nach den geltenden Vorschriften und Regeln der Technik neu herzustellen. Hier wird zusätzlich die Anordnung von 2 Oberflurkontrollsäulen ober- und unterhalb der jeweiligen Wegekreuzung gefordert. Die Ausführung muss durch eine geeignete Tiefbau Fachfirma erfolgen. Weiterhin wird ein Beweissicherungsverfahren für die Erfassung des baulichen Zustandes von Rohrleitungsabschnitten, welche durch Zusatzbelastungen von Baufahrzeugen während der Anlieferungs- und Bauphase beeinträchtigt sind, als notwendig erachtet (s. Karte z.B.: L 136 D oder 3.11.136.10). Sämtliche Kosten trägt hierbei der Verursacher. Mögliche Schäden sind zu dokumentieren und nach Beendigung der Baumaßnahme zu beheben. Bei Bedarf ist Rücksprache mit unserem Verband zu halten, bzw. eine Einweisung vor Ort vorzunehmen. Auch die Kabeltrassen und zukünftigen Wege müssen in den späteren Planungsunterlagen und Bestandsunterlagen deutlich ersichtlich sein.
- 2.9.10 Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Gewässerbenutzungen, insbesondere in Form von Einleitungen erforderlich sein, so sind diese bei der unteren Wasserbehörde gesondert zu beantragen und genehmigen zu lassen.
- 2.9.11 Mögliche Schäden sind zu dokumentieren und nach Beendigung der Baumaßnahme zu beheben. Bei Bedarf ist Rücksprache mit dem Wasser- und Bodenverband Untere Tollense / Mittlere Peene zu halten, bzw. eine Einweisung vor Ort vorzunehmen. Auch die Kabeltrassen und zukünftigen Wege müssen in den späteren Planungsunterlagen und Bestandsunterlagen deutlich ersichtlich sein.
- 2.9.12 Bestandspläne sind dem Wasser- und Bodenverband nach Abschluss der Maßnahme zu übergeben.
- 2.9.13 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.

Die Ölauffangwanne ist als flüssigkeitsdichte WHG-Wanne auszubilden, die das gesamte Volumen des eingesetzten Trafoöls aufnehmen kann. Nach § 18 Absatz 2 und 3 AwSV müssen Rückhalteinrichtungen flüssigkeitsdurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben. Dabei muss das Volumen

der Rückhalteinrichtungen bei Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

2.10 Abfall / Rückbaukonzept

2.10.1 Die Deponierung nicht verunreinigter mineralischer Bauabfälle ist unzulässig. Verwertbare Baustoffe dürfen nicht mit verwertbaren Bauabfällen vermischt werden. Die verwertbaren Bauabfälle sind bei einer zugelassenen Bauabfallverwertungsanlage anzuliefern. Das Einsammeln und der Transport von Abfällen sind durch die zuständige Behörde genehmigen zu lassen.

2.10.2 Metall ist getrennt zu halten und einer Verwertung zuzuführen.

2.10.3 Für anfallende gefährliche Abfälle gilt das generelle Vermischungs- und Verdünnungsverbot gem. § 9a Abs. 1 KrWG, wonach die Vermischung und Verdünnung gefährlicher Abfälle mit anderen gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien unzulässig ist. Gefährliche Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Nach § 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes besteht hierfür eine gesetzliche Nachweispflicht in Form des Verwertungs- und Beseitigungsnachweises.

2.10.4 Bei Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen/Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken (Zuwegung, Erdbaumaßnahmen) gemäß § 2 Nr. 3 ErsatzbaustoffV ist dem StALU MS vor Baubeginn ein Konzept zur Umsetzung der Anforderungen der EBV vorzulegen.

Mit dem Einbau der mineralischen Ersatzbaustoffe/Recycling-Baustoffe darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung des StALU MS vorliegt.

Gemäß § 25 ErsatzbaustoffV sind dem StALU MS die Lieferscheine und die entsprechende Dokumentation spätestens 1 Monat nach Einbau der mineralischen Ersatzbaustoffe/Recycling-Baustoffe zu übermitteln.

2.10.5 Sämtliche rückbaurelevante Herstellerinformationen der beantragten Anlage sind in einem Dokument zusammenzuführen, über den gesamten Betriebszeitraum fortlaufend aktuell zu halten und fortzuschreiben.

2.10.6 Für den technischen Rückbau der beantragten Anlage ist bis spätestens 12 Monate nach Genehmigungserteilung ein Rückbaukonzept zu erstellen und dem StALU MS zur Bestätigung vorzulegen. Hierbei sind insbesondere Aspekte der Rückbaumethodik, Rückbauumfang und technische Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes, angelehnt an die DIN SPEC 486, darzustellen

Der technische Ablauf des Rückbaus, der Demontage, des Recyclings und der Verwertung von WEA ist nach der DIN SPEC 4866 in folgende Phasen

zu gliedern: Vorbereitung, einschließlich Planung, Erstellung eines Lastenheftes sowie Schadstoffgutachten (1), Rückbau von Hochbauten (2), Rückbau von Tiefbauten (3), Rückbau von Nebenanlagen (4), Rückbau der Baustelle und Renaturierung (5) und Wiederverwendung, Recycling und Beseitigung (6).

- 2.10.7 Beim Rückbau von Windenergieanlagen anfallendes nachweislich kontaminiertes Abbruchmaterial ist als besonders überwachungsbedürftiger Abfall einzustufen und nur in dafür zugelassene Anlagen durch entsprechende Unternehmen zu entsorgen oder zu behandeln.
- 2.10.8 Die beim Rückbau der Altanlagen anfallenden Materialmassen sind über Verbleibsnachweise in einer Abfallmengenbilanz zu dokumentieren (Materialien zur Wiederverwendung, Abfall zur Verwertung und Abfall zur Beseitigung).
- 2.10.9 Für die beim Rückbau anfallenden Abfälle gelten die Verwertungspflichten des § 7 KrWG. Die Verwertung hat hochwertig und schadlos gem. § 8 KrWG zu erfolgen. Ist keine Wiederverwendung vorgesehen, sind die Bestandteile und Materialien der WEA technisch zu trennen und diese möglichst sortenrein der Verwertung zuzuführen (§ 9 KrWG).
- 2.10.10 Zur Trennung und Dokumentation von Abfällen, die beseitigt oder verwertet werden, sind die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und Abfallverzeichnisverordnung (AVV) anzuwenden. Die Abfälle sind mit Abfallschlüsselnummern zu versehen und zu dokumentieren. Bei carbon- oder glasfaserhaltigen Abfällen ist immer der Zusatz „enthält Glasfasern“ bzw. „enthält Carbonfasern“ mitzuführen.

2.11 Denkmalschutz

Für Bodendenkmale, die neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zulässigen verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V). Die Verpflichtung erlischt 5 Werkstage nach Zugang der Anzeige.

2.12 Bundeswehr

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens 45-60-00 / I-0166-25-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit

geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzugeben.

2.13 Brand- und Katastrophenschutz

2.13.1 Kampfmittelbelastung

Sollten im Verlauf der Umsetzung des Vorhabens wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzugeben

2.13.2 Brandschutz

2.13.2.1 Es ist ein Übersichtsplan in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen.

- Die Windkraftanlagen sind darin eindeutig zu benennen und jeweils mit Höhenangaben und Sicherheitsradien (Trümmerschatten) zu versehen.
- Die Hauptzufahrt von den öffentlichen Verkehrswegen zu den jeweiligen Zuwegungen ist dabei besonders zu kennzeichnen.
- Weiterhin ist dem Feuerwehrübersichtsplan eine Objektbeschreibung mit Sicherheitshinweisen für die Feuerwehr unter den im Brandschutzkonzept benannten Einsatzstichworten (Brand im Turmfuß, etc.)
- sowie Kontaktdaten der zuständigen Ansprechpartner (Service-Zentrale bzw. erkundendes Servicepersonal) beizufügen.

2.13.2.2 Der Feuerwehrübersichtsplan ist der Brandschutzdienststelle des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (Ordnungsamt, Brand- und Katastrophenschutz, Angelika.Klein@lkseenplatte.de, +4939557087-4375) vorab zur Registrierung und Überprüfung als PDF zu übermitteln. Art und Anzahl der benötigten Ausfertigungen werden im Rahmen dieser Überprüfung festgelegt.

2.13.2.3 Der Feuerwehrübersichtsplan in Anlehnung an DIN 14095 ist vom Betreiber alle 2 Jahre zu überprüfen und ggfs. zu aktualisieren.

2.13.2.4 Der Übersichtsplan in Anlehnung an die DIN 14095 ist der örtlichen Feuerwehr auszuhändigen.

2.13.2.5 Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist der Brandschutzdienststelle frühzeitig nachzuweisen.

2.13.2.6 Entsprechend dem vorliegenden Brandschutzkonzept erfolgt die Sicherstellung der Löschwasserversorgung über einen Löschwasserteich in der Ortschaft Sarow.

2.13.2.7 Der Löschwasserteich muss entsprechend DIN 14210, Fassung Juni 2019 ausgebildet sein und ist im Zuge der Errichtung der Windkraftanlagen ggf. zu ertüchtigen. Im Bereich der Entnahmestelle ist eine Feuerwehr-Bewegungsfläche anzurichten. Ferner ist ein Saugschacht oder ein Saugrohr mit Löschwasserauganschluss gemäß DIN 14244 vorzusehen. Die Löschwasserentnahmestelle ist entsprechend DIN 4066 zu kennzeichnen. Es ist eine Löschwassermenge von 48 m³/h für zwei Stunden vorzuhalten. Ist eine Erüchtigung des Löschwasserteiches erforderlich, so ist frühzeitig eine Abstimmung mit der zuständigen Gemeinde zu treffen.

2.13.2.8 Gemäß § 56 Abs. 2 LBauO M-V muss der Bauleiter auf dem Gebiet des Brandschutzes über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Ist dies nicht gegeben, ist ein Fachbauleiter Brandschutz zu bestellen.

Zum Aufgabenumfang der Bauleitung bzw. der Fachbauleitung Brandschutz gehört neben der Erklärung zur Umsetzung des Brandschutzkonzeptes die Erstellung der Brandschutzdokumentation mit

- den bauaufsichtlichen Ver- und Anwendbarkeitsnachweisen für die eingebauten brandschutzrelevanten Bauprodukte/-arten
- den Abnahme- und Prüfprotokollen bzw. Konformitätserklärungen der ausführenden Fachunternehmen oder von Sachkundigen
- den Dokumenten des Organisatorischen und Abwehrenden Brandschutzes gemäß den Tabellen in der Anlage zum Prüfbericht.

Die Brandschutzdokumentation ist dem Prüfingenieur für Brandschutz mindestens zwei Wochen vor der Schlussabnahme in digitaler Form zu übergeben. Eine Übernahme der Tabellen in der Anlage zum Prüfbericht ist zugelässig.

2.13.2.9 Durch den Prüfingenieur für Brandschutz ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem geprüften Brandschutzkonzept und den Prüfbemerkungen aus dem Bericht Nr. 01 über den geprüften Brandschutznachweis (Prüf-Nr. 25-P-006) vor der Aufnahme der Nutzung zu bescheinigen.

Im Rahmen der Bauüberwachung gemäß § 81 Abs. 2 LBauO M-V und § 27 Abs. 1 Satz 2 BauPrüfVO M-V ist dem Prüfingenieur für Brandschutz

- der Ausführungsbeginn (Baubeginn) und
- die Ausführung brandschutzrelevanter Bauteile, Anlagen und Einrichtungen mindestens zwei Wochen vorher zur Kenntnis zu geben.

Die Überwachung der Bauarbeiten im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem geprüften Brandschutzkonzept erfolgt stichprobenartig. Die Überwachungspflicht des Bauleiters gemäß § 56 Abs. 1 LBauO M-V bleibt davon unberührt.

2.14 Flurneuordnung

- 2.14.1 Die Planungsgeometrie für die Anlagen, die Zuwegung sowie ggf. Ausgleichflächen ist vor Baubeginn der Flurbereinigungsbehörde im shp- oder dxf-Format (mit Raumbezug zum amtlichen Koordinatensystem) zur Verfügung zu stellen, soweit sich nach Erteilung des Genehmigungsbescheids noch Änderungen der Planung ergeben.
Gleiches gilt vor Inbetriebnahme, soweit sich nach Fertigstellung und Bestandsaufmaß noch Änderungen ergeben.
- 2.14.2 Sich nach Erteilung der Genehmigung ggf. noch ändernde Nutzungsverträge sind der Flurbereinigungsbehörde vor Baubeginn anzuzeigen. Insbesondere sind die endgültigen, für die Vergütung maßgeblichen Flächenangaben mitzuteilen.
- 2.14.3 Soweit als Zuwegung zu den WEA neue Wege geschaffen oder vorhandene unbefestigte Wege hergerichtet werden, ist die Befestigung im Sinne einer nachhaltigen Agrarstruktur auf Dauer vor Ort zu belassen, soweit die Wege im noch aufzustellenden Bodenordnungsplan als neue gemeinschaftliche Anlagen (Feldwege) oder Grunddienstbarkeiten zur Erschließung angrenzender Landwirtschaftsflächen ausgewiesen werden. Entsprechend wären ggf. bereits bestehende Nutzungsverträge anzupassen, die eine nur vorübergehende Inanspruchnahme mit anschließender Rekultivierung und Flächenrückgabe vorsehen.
- 2.14.4 Die Flurbereinigungsbehörde ist über die konkrete Zeitplanung zur Umsetzung der Planung zu informieren.

2.15 Forst

Vor Inbetriebnahme hat der Antragsteller die Installation folgend benannter Brandschutzeinrichtungen in der WEA 6 nachweisen:

- Automatische Löschanlage in der Kanzel
- Brandmeldeeinrichtung
- Automatische Abschalteinrichtung im Brandfall

Der Nachweis ist über die Planungsunterlagen und durch Bauabnahmeprotokolle zu erbringen.

2.16 Nebenbestimmung zur Fortführung des Liegenschaftskatasters

Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte von Grundstücken nach § 28 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (GeoVermG M-V) verpflichtet, die neuerrichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude nach deren abschließender Fertigstellung auf seine Kosten von ei-

nem in Mecklenburg-Vorpommern zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder dem zuständigen Kataster - und Vermessungsamt einmessen zu lassen.

B Kostenentscheidung

1. Die Antragstellerin trägt die Kosten für diese Entscheidung.

Die Kostenfestsetzung beruht auf den §§ 1, 2, 11-14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz – VwKostG M-V) i. V. m. der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung – ImmSch-KostVO M-V) in der Fassung vom 13.05.2022.

Es werden für dieses Verfahren Kosten in Höhe von

331.175,00 €

festgesetzt.

2. Der Betrag von **331.175,00 €** ist mit Angabe
des Kassenzeichens **6 9 6 1 2 5 0 0 1 7 8 5 5**
(als Verwendungszweck bitte unbedingt angeben)
bis zum 13.11.2025
an das Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Landeszentralkasse
IBAN: **DE26 1300 0000 0014 0015 18**
BIC: **MARKDEF1130**
bei der Bundesbank Rostock (BBk Rostock) zu überweisen.
Für die Zeit des Zahlungsverzugs wird ein Säumniszuschlag nach § 18 Verwaltungskostengesetz erhoben.

C Begründung

1 Sachverhalt

Die Sarowwind GmbH und Co KG stellte mit Datum vom 06.10.2024 (PE 07.10.2024), zuletzt ergänzt am 30.07.2025 beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von fünf WEA des Typs Vestas V172-7,2 mit einer Nabenhöhe von 175 m und einer Gesamthöhe von 261 m innerhalb der Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 14 Sarow im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Der Antragsteller beantragte gemäß § 19 BlmSchG das vereinfachte Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die Durchführung der Vollständigkeitsprüfung gemäß § 7 der 9. BlmSchV führte zu einem Nachlieferungserfordernis seitens des Antragsstellers.

Am 30.01.2025 leitete das StALU MS die Trägerbeteiligung mit formal nicht vollständigen Unterlagen ein (Teilprüfung). Eine inhaltliche Prüfung aller anderen Belange war seitens der Fachbehörden grundsätzlich möglich und damit gesetzlich vorgeschrieben.

Das StALU MS beteiligte folgende Fachbehörden am Genehmigungsverfahren:

Behörde	Datum der Stellungnahme
• Amt Demmin-Land für die Gemeinde Sarow	01.04.2025
• Landkreis Mecklenburgische Seenplatte <ul style="list-style-type: none"> ○ abschließende Stellungnahme 	02.04.2025
• Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte	25.02.2025
• Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	31.01.2025
• Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V	10.02.2025
• Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V	21.02.2025
• Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V	24.02.2025
• Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	
• Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V <ul style="list-style-type: none"> ○ Bodendenkmalpflege ○ Bau- und Kunstdenkmalpflege 	06.02.2025 31.01.2025
• Forstamt Stavenhagen <ul style="list-style-type: none"> ○ abschließende Stellungnahme 	09.04.2025
• Bergamt Stralsund	20.02.2025
• Bundesnetzagentur	31.01.2025
• Straßenbauamt Neustrelitz	27.03.2025

- Wasser- und Bodenverband Untere Tollense / Mittlere Peene 05.02.2025
- Deutscher Wetterdienst 05.02.2025
- StALU MS, Dez. 45 Naturschutz 15.09.2025
- StALU MS, Dez. 31 Flurneuordnung 18.03.2025

Die Behördenbeteiligung gemäß § 11 der 9. BlmSchV führte nochmals zu einem Nachlieferungserfordernis seitens des Antragsstellers. Die Stellungnahmen der Fachbehörden wurden dem Antragssteller bekannt gegeben.

Die Anhörung zum Genehmigungsbescheid erfolgte per E-Mail. Die Äußerungen des Antragstellers wurden vor Erlass des Bescheids geprüft und berücksichtigt.

2 Sachprüfung

2.1 Ergebnis

Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des StALU MS für die Entscheidung über einen Antrag nach § 4 BlmSchG ergibt sich aus § 4 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung i. V. m. § 3 Ziff. 2 a der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (ImmSchZustLVO M-V).

Die örtliche Zuständigkeit des StALU MS ergibt sich aus § 3 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung M-V.

Verfahren

Für das Vorhaben wurde ein Genehmigungsverfahren nach den §§ 4, 10, 19 BlmSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BlmSchV durchgeführt.

Im Genehmigungsverfahren wurden die unter C.1 aufgeführten Behörden beteiligt und deren Stellungnahmen in der Entscheidung berücksichtigt (§10 (5) BlmSchG).

Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Vorhabenstandort liegt außerhalb eines mit Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS-LVO M-V) vom 15. Juni 2011 festgesetzten Windeignungsgebietes. Die Anwendungsvoraussetzungen der verfahrenserleichternden Vorschriften des § 6 bzw. 6b WindBG sind dementsprechend nicht gegeben.

Das StALU MS stellte nach Prüfung der durch den Vorhabenträger mit den Antragsunterlagen eingereichten Unterlagen auf Grundlage des Antrags gemäß § 5 Abs. 1 Punkt 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Pflicht zur

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung-Vorprüfung fest.

Innerhalb des Plangebietes „Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 14 Sarow“ ist eine Bestandsanlage sowie eine bereits genehmigte Windenergieanlage verortet, weshalb gemäß § 10 UVPG i. V. m. Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen war. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde mit Datum vom 24.02.2025 im amtlichen Anzeiger des Landes Mecklenburg-Vorpommern, im UVP-Portal sowie auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde bekannt gemacht.

Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen Natura 2000 und dem Artenschutz

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000- Gebiets zu überprüfen.

Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das in über 2 km entfernt gelegene Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Kleingewässerlandschaft bei Gültz (nördlich von Altentreptow)“, Gebietsnummer DE_2244-302. Zwei weitere GGB liegen in über 5 km Entfernung. Aufgrund der Entfernung ist eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete auszuschließen. Ein funktioneller Zusammenhang von den Habitaten im Vorhabengebiet mit den Schutzz Zielen der GGB ist nicht zu erwarten. Somit ist festzustellen, dass die umgebenden Natura 2000 Gebiete in ihren Schutzzwecken und Erhaltungszielen ersichtlich nicht erheblich beeinträchtigt werden. Auf eine Verträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.

Weiterhin sind durch die Errichtung und den Betrieb der o. g. Anlage bei antrags- und auflagengemäßer Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände aus § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen.

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 35 BauGB. Windenergieanlagen zählen zu den nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich.

Die Erschließung des Standortes ist mit der Eintragung von Baulisten gesichert. Zudem hat der Bauherr die nach § 35 Abs. 5 BauGB erforderliche Verpflichtungserklärung zum Rückbau abgegeben.

Die Rückbauverpflichtung ist mittels Bankbürgschaft sichergestellt.

Gemeindliches Einvernehmen

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Das Einvernehmen darf nur aus Gründen, die sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergeben, versagt werden. Ein

rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde kann gemäß § 36 Abs. 2 des BauGB in Verbindung mit § 4 des Baugesetzbuchausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Januar 1998 durch die zuständige Genehmigungsbehörde des Vorhabens, das StALU MS, ersetzt werden.

Die Gemeinde Sarow wurde mit Anschreiben vom 30.01.2025 am Verfahren beteiligt und um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gebeten. Mit Schreiben vom 31.03.2025 teilte die Gemeinde Sarow fristgerecht mit, dass das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben versagt wurde. Das Einvernehmen wurde nach inhaltlicher Prüfung durch das StALU MS rechtswidrig versagt, da sich die Versagensgründe nicht aus den §§ 30, 33, 34 oder 35 BauGB ergeben.

Im Übrigen werden die von der Gemeinde aufgeworfenen Zweifel mit der Auslösung der Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG gegenstandslos. Das gemeindliche Einvernehmen wird auf Grundlage des § 36 BauGB ersetzt.

Beurteilung der materiellen Voraussetzungen nach BlmSchG

Die materielle Rechtmäßigkeit der Genehmigung beurteilt sich nach § 6 (1) BlmSchG. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der unter C.1 genannten beteiligten Behörden hat die Antragsprüfung ergeben, dass unter Beachtung von Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

Die Nebenbestimmungen und Hinweise der beteiligten Behörden wurden in den Bescheid aufgenommen. Von der Genehmigungsbehörde ist die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den einschlägigen Bestimmungen des BlmSchG vorgenommen worden (§ 6 Abs. 1 BlmSchG).

Die Genehmigung ist gemäß §§ 4 und 6 BlmSchG in Verbindung mit dem Anhang zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV – zu erteilen, wenn nach § 6 Abs. 1 BlmSchG

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenen Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen und Hinweise ist sichergestellt, dass die Pflichten für den Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BlmSchG erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche

Vorschriften und Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Schädliche Umwelt-einwirkungen und sonstige Gefahren werden bei antragsgemäßer und genehmigungs-konformer Ausführung und entsprechendem Betrieb der Anlage sowie unter Berück-sichtigung der Forderungen in den Nebenbestimmungen nicht hervorgerufen.

Im Gesamtergebnis der Prüfung sind somit die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG für die WEA erfüllt.

Dem Antrag war zu entsprechen.

2.2 Begründung der Nebenbestimmungen

Vorbemerkung:

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Neben-bestimmungen ergeben sich aus den fachbezogenen Gesetzen sowie den jeweils un-tergeordneten Regelwerken. Sie sollen die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vor-schriften sowie eine ordnungsgemäße Errichtung und einen ordnungsgemäßen Be-trieb gewährleisten. Sie sind notwendig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraus-setzungen gemäß § 6 BImSchG sicherzustellen, damit schädliche Umwelteinwirkun-gen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemein-heit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

zu Teil A Nrn. 2.1.1 bis 2.1.3 Allgemeine Nebenbestimmungen

Diese Nebenbestimmungen fassen die Anzeigepflichten des Bauherrn tabellarisch zu-sammen und geben den textlich formulierten Inhalt zusammenfassend wieder. Im Ein-zelnen ergeben sich diese aus den jeweiligen Fachgesetzen.

Mit der rechtzeitigen Anzeige des Baubeginns und der Fertigstellung und der Mitteilung der jeweils erforderlichen Daten ist sichergestellt, dass die jeweilige Behörde rechtzei-tig einschreiten kann, um die Einhaltung der Fachgesetze jederzeit sicherzustellen. Beispielsweise hat der Bauherr nach den Vorschriften der Landesbauordnung unter anderem den Baubeginn und die abschließende Fertigstellung anzugeben (§§ 72 Abs. 7, 82 Abs. 1 LBauO M-V).

zu Teil A Nrn. 2.1.4 bis 2.1.8 Inbetriebnahmeprüfung / Aufarbeitung der Nebenbestim-mungen

Dass die Inbetriebnahme der WEA von einer behördlichen Prüfung abhängt, ist zwin-gend notwendig, um der Behörde ein rechtzeitiges Einschreiten zu ermöglichen, sofern Nebenbestimmungen des Bescheids nicht erfüllt werden oder die Anlage nicht antragsgemäß errichtet wird. Die Prüfung ist geeignet und erforderlich, damit sich die Behörde nach Errichtung, aber vor Inbetriebnahme der Anlage von der genehmigungs-konformen Errichtung und Betriebsmöglichkeit überzeugen und erforderlichenfalls

rechtzeitig einschreiten kann. Es obliegt letztlich dem Betreiber, die Inbetriebnahme rechtzeitig anzugeben, entsprechende Abnahme- / Konsultationstermine zu vereinbaren und die erforderliche Dokumentation vorzuhalten.

Um den Betreiber in diesem Zusammenhang zu einer geordneten Inbetriebnahme-Ablaufplanung anzuhalten, wird mit dieser Genehmigung auch vorgegeben, wie der Betreiber selbst auf eine möglichst reibungslose Inbetriebnahmeprüfung hinwirken soll. Konkret wird festgelegt, dass der Realisierungsstand der Nebenbestimmungen synoptisch in Tabellenform aufzuarbeiten ist. Dies dient der Eigenüberwachung und kann synergetisch (bei entsprechend gewissenhafter Abarbeitung) auch für die Inbetriebnahmeprüfung zweckdienlich sein. Diese Inbetriebnahmeprüfung ist, dem denklogisch folgend, auch erst dann durchführbar, wenn der Realisierungsstand der Nebenbestimmungen (sofern diese zum Zeitpunkt der Inbetriebnahmeprüfung auch bereits abgearbeitet werden können und müssen) eine Inbetriebnahmeprüfung ermöglicht.

Bei den Windenergieanlagen wird ein Probeflug zur Überprüfung der Funktionen und Eigenschaften durchgeführt. Ziel ist es, Fehler zu erkennen und zu beseitigen. Dazu werden Zustände und Kennwerte mit den geplanten Eigenschaften verglichen. Um den Betreiber nicht übergebührend zu belasten, ist die Einstellphase von der Inbetriebnahme ausgenommen und die WEA darf unter definierten Bedingungen ohne Inbetriebnahmeprüfung zu Zwecken der Einstellung betrieben werden. Der Probeflug liegt in der Verantwortung des Herstellers. Er entspricht der Endprüfungsphase einer Maschine / Anlage.

zu Teil A Nr. 2.1.13 Anzeigepflichten / Störungen des Betriebes

Die Auflagen dienen der Überwachung der WEA. Die Rechtsgrundlage bildet § 52 BlmSchG.

zu Teil A Nr. 2.1.13 Erlöschen der Genehmigung

Rechtsgrundlage für diese Nebenbestimmung ist der § 18 BlmSchG. Demnach erlischt die Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde. Damit soll im Wesentlichen verhindert werden, dass von einer Genehmigung erst dann Gebrauch gemacht wird, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich verändert haben.

zu Teil A Nr. 2.1.14 Nachweis Weiterbetrieb nach Ablauf von 20 Jahren

Gemäß § 5 Abs. 1 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Bei einer angenommenen Entwurfslebensdauer von 20 Jahren muss der gefahrlose Weiterbetrieb auch nach Ablauf der Entwurfslebensdauer nachgewiesen werden.

zu Teil A Nr. 2.2.11 Bedarfsgesteuerte Nachkennzeichnung (BNK)

Die Verpflichtung zur bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung ergibt sich aus § 46 Abs. 1 LBauO M-V und besteht auch, wenn mehrere Vorhaben, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen mehr als vier Windenergieanlagen umfassen. Dies ist vorliegend der Fall.

zu Teil A Nr. 2.2.12 Eiserkennung

Die Auflage ist erforderlich zur Vorsorge vor sonstigen Gefahren nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG. Zu den sonstigen Gefahren zählen beispielsweise auch Rotorblattbruch, Turmversagen und Eisabfall. Aufgrund der erforderlichen Risikominimierung und des erweiterten Schutzzwecks des § 1 Abs. 2 Strich 2 BlmSchG muss die Funktionalität vor Inbetriebnahme nachgewiesen sein.

zu Teil A Nr. 2.2.14 Höhenmarkierung

Diese Auflage ist erforderlich, um den räumlichen Lagebezug abschließend ermitteln zu können. Die Auflage ergibt sich aus dem § 72 Abs. 8 der LBauO M-V.

zu Teil A Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 Rückbauverpflichtung

Die Nebenbestimmungen zur Rückbauverpflichtung beruhen auf dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist für Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 5 als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Eine entsprechende Verpflichtungserklärung zum Rückbau der Anlage gegenüber dem LK MSE war den Antragsunterlagen beigefügt.

Gem. § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB soll die Baugenehmigungsbehörde durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung nach Satz 2 sicherstellen. Für diese Sicherstellung wird eine **selbstschuldnerische Bankbürgschaft** verlangt, deren Höhe sich an den voraussichtlichen Rückbaukosten incl. der vollständigen Beseitigung der Fundamente und der Zuwegungen orientiert. In Anwendung des Erlasses „Anforderungen an die Rückbauverpflichtung und deren Sicherstellung gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB“ vom 21.12.2023 ergibt sich damit eine Höhe der Sicherheitsleistung je WEA von:

175 m - 0,36 m (siehe Schalplan Fundament i.V.m. Zeichnung Vestas V172 HH175) Nabenhöhe x 2.000 € (brutto) x 1,4 = **488.992 € (je WEA)**.

zu Teil A Nr. 2.2.3 bis 2.2.10 Standsicherheit / Turbulenz / Statik/ Brandschutz

Die Nebenbestimmungen zur Standsicherheit beruhen auf der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, GVOBI. M-V 2015, S. 344, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBI. M-V S. 1033) und der Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorlVO M-V) vom 10. Juli 2006, GVOBI. M-V 2006, S. 612, zuletzt mehrfach geändert sowie § 2 neu gefasst durch Verordnung vom 30. November 2022 (GVOBI. M-V S. 581).

Im Baugenehmigungsverfahren muss gemäß § 3 BauVorlVO M-V der Nachweis der Standsicherheit der baulichen Anlage vorgelegt werden, soweit er gem. § 66 LBauO M-V bauaufsichtlich geprüft wird. Dies umfasst die Erklärung des Tragwerkplaners gem. § 14 Abs. 2 BauVorlVO nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2 BauVorlVO M-V.

Entsprechend § 10 der BauVorlVO M-V sind für den Nachweis der Standsicherheit der tragenden Bauteile Darstellungen des gesamten statischen Systems sowie der erforderlichen Konstruktionszeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen vorzulegen. Inhaltlich verantwortlich ist hierfür der Entwurfsverfasser gem. § 54 LBauO M-V.

Nach § 66 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c) LBauO M-V müssen für Fundamente von Windenergieanlagen, bei denen die Höhe der Windenergieanlage, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestreichenen Fläche, mehr als 10 m beträgt und gem. Buchstabe d) für sonstige bauliche Anlagen der Standsicherheitsnachweis bauaufsichtlich geprüft werden, wenn dies nach Maßgabe des in der BauVorlVO M-V geregelten Kriterienkatalogs (Anlage 2 der VO) erforderlich ist.

Da auf eine Windkraftanlage dynamische Kräfte einwirken, ist der o.g. Kriterienkatalog i.d.R. nicht erfüllt, d.h. eine bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises wäre erforderlich.

Die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung M-V (VV TB M-V) ist am 24. Januar 2023 in Kraft getreten. Gemäß Ziffer 1 der VV TB M-V gilt die vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) bekannt gemachte Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) in der jeweils geltenden Fassung als Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des Landes M-V.

Danach sind die technischen Regeln entsprechend der Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand: Oktober 2012, korrigierte Fassung März 2015 anzuwenden. Gemäß Punkt 14 der genannten Richtlinie ist vor Inbetriebnahme im Rahmen der Bauüberwachung und/oder Bauzustandsbesichtigung seitens der zuständigen Bauaufsicht oder des Prüfingenieurs zu bescheinigen, dass die Windenergieanlage nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist.

zu Teil A Nr. 2.3.1 ff. Schallemissionen / -immissionen

Die Nebenbestimmungen zu den Schallemissionen und -immissionen beruhen auf § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 BlmSchG i. V. m. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm

(TA Lärm). Mit diesen Nebenbestimmungen werden Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmemissionen sichergestellt.

zu Teil A Nr. 2.3.9 ff. Schattenemissionen

Die Nebenbestimmungen zu den Schattenemissionen und Immissionen beruhen auf § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 BlmSchG i. V. m. den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurfhinweise) der LAI. Mit diesen Nebenbestimmungen werden Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen infolge des Schattenwurfs der Anlage sichergestellt.

zu Teil A Nr. 2.4 Luftfahrtrechtliche Nebenbestimmungen

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden.

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der Auflagen erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) OZ/AF MV-10441-2, -3, -4, -5, -6 vom 5.2.2025
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766),
- EU(VO) 923/2012 unter Nummer SERA.3105 in Verbindung mit SERA.5005 und SERA.5015 Mindesthöhen

Zu Teil A Nr. 2.5 Arbeitsschutz und technische Sicherheit

Diese Nebenbestimmungen sollen der Umsetzung der Belange des Arbeitsschutzes dienen und die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage gewährleisten. Sie finden ihre rechtliche Grundlage in §§ 2, 3 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung (BaustellV), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), §§ 4, 5 und 6 BetrSichV i. V. m. Anhang 1, §§ 4, 5 DGUV Vorschrift 38 "Bauarbeiten", §§ 15 und 16 BetrSichV; § 4 Maschinenverordnung (9. ProdSV), DGUV Vorschrift 38

"Bauarbeiten", DIN 4124 "Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten", §§ 3, 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 4 Abs. 4 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. Anhang Nr. 1.8 ArbStättV und § 3 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG); Maschinenverordnung (9. ProdSV); Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt (8. ProdSV).

Zu Teil A Nr. 2.6 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Begründung Dienstbarkeit Kompensationsmaßnahme

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach § 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG rechtlich zu sichern.

Da der Eingriff in Natur und Landschaft, der mit der Errichtung der Windkraftanlagen verbunden ist, auf Dauer angelegt ist, müssen auch die Kompensationsmaßnahmen langfristig gesichert werden. Da die Kompensationsmaßnahmen nicht auf den Eingriffsgrundstücken liegen, ist eine privatrechtliche Sicherung durch Grundbucheintrag erforderlich und angemessen.

Nach § 17 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG hat der Verursacher des Eingriffs die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen zur Vorbereitung der Entscheidung nachzuweisen.

Die dingliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist daher als Bedingung formuliert.

Der Nachweis der Umsetzbarkeit und eine angemessene Form der Sicherung der Lenkungs- und Kompensationsflächen ist obligatorische Voraussetzung für einen Baubeginn. Der Verursacher muss über die benötigten Flächen verfügen können. Die naturschutzrechtliche Zweckbestimmung der Grundstücke muss auch gegen künftige Eigentümer/Besitzer durchsetzbar sein. Die Dienstbarkeit muss dementsprechend an erster Rangstelle ins Grundbuch eingetragen werden. Eine Abweichung von dieser Bestimmung ist nur im Einzelfall möglich, sofern die im Rang vorstehenden Eintragungen die dauerhafte Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen nicht beeinträchtigen können.

Eine befristete Dienstbarkeit kann nicht akzeptiert werden. Die BlmSchG-Genehmigung gilt unbefristet, somit müssen auch die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen/ Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft unbefristet gesichert werden bzw. eine Löschung kann nur mit Zustimmung des Dez. 45 des StALU MS erfolgen.

Begründung Ökologische Baubegleitung

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes ist eine ÖBB durch Fachpersonal erforderlich, um Eingriffe in Natur und Landschaft gem. §§ 14, 15 BNatSchG sowie den Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 ff. BNatSchG i.V.m. dem § 23 NatSchAG M-V zu vermeiden bzw. ggf. nachträglich zu kompensieren. Risiken für den Natur- und Artenschutz sind rechtzeitig und wirksam durch geeignete Maß-

nahmen auszuräumen. Die Vielzahl der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie deren Spezifität und Komplexität kann nicht durch Baufachleute betreut werden.

Es wird empfohlen, die ÖBB schon vor Ausführungsplanung zu beteiligen, um spätere Friktionen in der Bauabwicklung zu vermeiden.

Die ÖBB ist in zeitlicher Hinsicht vor Beginn der notwendigen bauvorbereitenden Arbeiten bis zur Fertigstellung der erdbezogenen Baumaßnahmen einschließlich dem vollständigen Rückbau des Baufeldes sowie einer eventuellen Nachbilanzierung der zusätzlichen Eingriffe/Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten, um den Anforderungen des Natur- und Artenschutzes zu entsprechen.

Die ÖBB bezweckt damit u. a. den Schutz wandernder, auf den Bauflächen vorkommende Amphibien/Reptilien. Da Amphibien/Reptilien durch veränderte klimatische Bedingungen kaum noch in eine ausgedehnte Winterstarre verfallen und ganzjährig aktiv sein können, wäre eine monatelange Bauzeitenregelung anstelle einer ÖBB eine weder verhältnismäßige noch geeignete Schutzmaßnahme. So können bspw. prognostizierte Witterungsbedingungen ganzjährig Auswirkungen auf das Verhalten verschiedener Arten haben, welche einzelfallbezogen zu berücksichtigen sind.

Laut § 17 Abs. 7 BNatSchG liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde für die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichtes zu verlangen.

Das vom Dezernat 45 des StALU MS geforderte Protokoll der ÖBB ist erforderlich, um die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nachzuweisen.

Begründung zum Schutz von Gehölzen und Biotopen

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 NatSchAG M-V sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt.

Nach § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

§ 39 Abs. 1 BNatSchG enthält Verbotstatbestände des allgemeinen Artenschutzes, welche alle wildlebenden Tiere und ihre Lebensstätten vor Beeinträchtigungen, die ohne vernünftigen Grund stattfinden, schützt. Bäume sind potentielle Lebensstätten für viele wildlebende Tiere, sodass Eingriffe in Bäume auch von Relevanz für den allgemeinen Artenschutz sind.

Nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen führen können, unzulässig. Das Dez. 45 des StALU MS kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist.

§ 19 NatSchAG M-V stellt Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen unter Schutz. Entsprechend dienen die Nebenbestimmungen zum Gehölzschutz auch der Einhaltung dieser Vorschrift.

Begründung Eintragung Kompensationskataster

Zur Vermeidung von Doppelbelegungen von Flächen mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schreibt § 17 Abs. 6 BNatSchG die Führung von Kompensationsverzeichnissen vor. Für die Führung des Kompensationsverzeichnisses ist in M-V gemäß § 3 Nr. 2 NatSchAG M-V das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie zuständig. Gemäß § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG sind die Genehmigungsbehörden für die Übermittlung der erforderlichen Angaben an die für die Führung des Verzeichnisses zuständige Stelle verantwortlich. Die Genehmigungsbehörde kann diese Übermittlungspflicht aufgrund von § 13 Abs. 2 Satz 3 ÖkoKtoVO M-V dem Verursacher eines Eingriffes in der durch die Obere Naturschutzbehörde für das Kompensationsverzeichnis vorgegebenen Form auferlegen.

Begründung Kompensation Realmaßnahmen

Die Errichtung baulicher Anlagen auf baulich nicht genutzten Grundstücken im Außenbereich und die wesentliche Änderung von baulichen Anlagen im Außenbereich stellt lt. § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die §§ 14 und 15 BNatSchG sind entsprechend anzuwenden. Die Eingriffe wurden in einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung bewertet.

Für die Errichtung der 5 WEA teilt sich somit der Kompensationsbedarf wie folgt auf: Für den Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild liegt der Bedarf bei 330.659 m² KFÄ und für den Ausgleich des Eingriffs in Boden und Biotope liegt der Bedarf bei 88.077,2 m² KFÄ. Damit ist einen Gesamtkompensationsbedarf von 418.737,2 m² KFÄ umzusetzen.

Die Maßnahme 1: Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese östlich des Vorhabenbereichs gemäß „Realkompensation Landschaftsbild“ (Stand vom 28.07.2025) und die Maßnahme 2: Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese westlich des Vorhabenbereichs gemäß „Realkompensation Landschaftsbild“ (Stand vom 28.07.2025) dienen zur Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und in geschützte Biotope. Sie sind geeignet, die Eingriffe auszugleichen bzw. zu ersetzen. Die Anforderungen entsprechen den Hinweisen zur Eingriffsregelung (HzE, LUNG 2018).

Begründung Bauzeitenregelung für Bodenbrüter

Grundlage der Bauzeitenregelung sind die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Betrachtung zu Bodenbrütern des AFBs (Stand 26.07.2024). Der Zeitraum des Bauverbots richtet sich nach den Brutzeiträumen der kartierten bodenbrütenden Vogelarten gemäß den „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“ (LUNG M-V, 08.11.2016). Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist ein Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Begründung Mastfußgestaltung

Begleitende Maßnahmen zur Absicherung der Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen sind gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG möglich. Das Anlocken von kollisionsgefährdeten Groß- und Greifvögeln und Fledermäusen in die Nähe von Windenergieanlagen kann den Tötungsverbotstatbestand i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllen. Aufgrund der Betroffenheit der Art Rotmilan ist die Mastfußumgebung im Umkreis von 136 m um den Turmmittelpunkt möglichst unattraktiv zu gestalten. Die Maßnahme dient auch der Vermeidung des Anlockens von kollisionsgefährdeten Fledermausarten, die in der Umgebung vorkommen.

Begründung Abschaltung bei Bewirtschaftungseignissen

Aufgrund der hohen Betroffenheit streng geschützter Greifvogelarten sind die Anlagen für die Phase der Bodenbearbeitung abzuschalten, da die frisch bearbeiteten Flächen für Greifvögel kurzfristig reizvolle Nahrungsflächen darstellen und diese signifikant anlocken. Somit werden potentielle Kollisionen und Verbotstatbestände nach § 45b BNatSchG der Greifvögel vermieden.

Gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG ist diese Maßnahme für die Art Rotmilan fachlich anerkannt und wirksam, um das Kollisionsrisiko zu reduzieren.

Die nach § 45b BNatschG im Nahbereich und zentralen Prüfbereich liegende Horste unterliegen einem signifikant erhöhtem Kollisionsrisiko.

Art	Entfernung zu WEA 2	Entfernung zu WEA 3	Entfernung zu WEA 4	Entfernung zu WEA 5	Entfernung zu WEA 6	Prüfber- reich
Rotmilan	1.000 m südwestlich	1.000 m südwestlich	1.500 m südwestlich	1.800 m südwestlich	1.500 m südwestlich	Zentraler / erweiterter Prüfber- reich
Rotmilan	1.500 m südlich	1.100 m südlich	1.500 m südlich	1.400 m südlich	1.100 m südlich	Zentraler / erweiterter Prüfber- reich
Rotmilan	3.600 m östlich	3.400 m östlich	3.200 m östlich	2.800 m östlich	2.900 m östlich	Erweiterter Prüfber- reich

Aufgrund der aus der Fachliteratur bekannten fehlenden Meidung von WEA durch die Arten muss davon ausgegangen werden, dass der Vorhabenbereich bei Bodenbearbeitung von Milanen angenommen und überflogen wird. In Zeiten hochaufgewachsener und geschlossener Kulturen wird Dauergrünland als essentielles Nahrungshabitat verstärkt angenommen.

Begründung Vermeidungsmaßnahme zum Schutz wandender Amphibien

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus den Ausführungen des AFBs (Stand 26.07.2024) und aus den Vorgaben des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG. Der Zeitraum der Maßnahme ist von den Wanderzeiträumen der betroffenen Arten Kammmolch, Rotbauchunke, Moorfrosch und Laubfrosch, abgeleitet. Unter

Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist ein Eintreten der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) nicht zu erwarten.

Begründung Fledermäuse

Aufgrund der Kollisionsgefahr heimischer Fledermäuse mit WEA, sind Maßnahmen festzusetzen, um das Eintreten des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Alle heimischen Fledermausarten gehören zu den besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet es, Exemplare der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezieht sich auf einzelne Individuen (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwG Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07, BVerwG Urteil vom 14.07.2011 – 9 A 12.10). Nach ständiger Rechtsprechung umfasst das Tötungsverbot jedoch nur eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos (BVerwG Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06, BVerwG Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07).

Seltene Einzelkollisionen werden nicht als Verstoß gegen das Tötungsverbot angesehen, sie sind „zwar nicht ‚gewollt‘ im Sinne eines zielgerichteten ‚dolus directus‘, müssen aber – wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen – als unvermeidlich hingenommen werden“ (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07). Mit dieser Signifikanz-Schwelle soll gewährleistet werden, dass das „Tötungsverbot nicht zu einem unverhältnismäßigen Planungshindernis“ wird (BVerwG Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06).

Dem Vorschlag des Gutachters (s. Maßnahme V1, AFB, Stand 26.07.2024) pauschale Abschaltzeiten für die WEA-Standorte im Umfeld bedeutender Fledermauslebensräume und Zuglinien festzulegen wird daher gefolgt.

Begründung Erfolgskontrolle Fledermäuse

Laut § 17 Abs. 7 BNatSchG liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde für die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichtes zu verlangen.

Das vom Dezernat 45 des StALU MS geforderte jährliche Protokoll ist erforderlich, um die sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahme nachzuweisen.

Nicht zulässig zur Aufbereitung der Daten sind verschiedene WEA und/oder verschiedene Jahre in einer Excel Tabelle oder auf verschiedenen Tabellen-Blättern innerhalb einer Excel Tabelle, da eine Prüfung solcher Daten mit dem Auswertungsprogramm nicht möglich ist.

zu Teil A Nr. 2.7 Bodenschutz

Die Auflagen zum Bodenschutz beruhen auf dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG), dem Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

Geplant ist die Errichtung von insgesamt fünf Windenergieanlagen in der Gemarkung Sarow. Bei entsprechender Umsetzung des Vorhabens sind große Flächeninanspruchnahmen zu erwarten. Laut dem eingereichten Landschaftspflegerischen Begleitplan werden für die Errichtung der Fundamente sowie für Kranstellflächen und Zugewegungen dauerhaft ca. 14.500 m² voll- bzw. teilversiegelt. Zusätzlich werden baubedingt weitere 2,8 ha Montagefläche temporär beansprucht.

Aufgrund dieser großen Flächeninanspruchnahme des Vorhabens von insgesamt 4,2 ha hat der Vorhabenträger den Erschließungs-, Bau- und Rückbauprozesses durch Personen begleiten zu lassen, die über die nach § 18 BBodSchG erforderlichen Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügen.

Das BauGB verlangt in § 1a einen schonen und sparsamen Umgang mit Boden sowie die Verringerung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme. Das Bodenschutzrecht konkretisiert diese bodenbezogenen Vorschriften des BauGB und fordert, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Zweck dieses Gesetzes ist die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden. Zum Schutz des Bodens sind daher während der Errichtung, der Betriebsphase sowie nach Nutzungsende/Anlagenrückbau Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umzusetzen.

Diese Anforderungen sind in den Vorsorgeanforderungen des § 4 Absatz 5 der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) festgesetzt worden. Danach kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 BBodSchG Pflichtigen eine BBB nach DIN 19639 (09/2019) im Einzelfall verlangen, wenn bei dem Vorhaben auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² u. a. Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird. Sinn und Zweck einer solchen BBB ist es, den Erhalt und/oder eine möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihrer Funktionsfähigkeit gemäß § 2 BBodSchG zu sichern.

Eine BBB umfasst Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes von der Genehmigungsplanung und Erstellung des Bodenschutzkonzeptes über die Begleitung des Bauvorhabens und Rekultivierung bis hin zum Bauabschluss und Rückbau der Anlage. Als Teil der BBB ist ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept soll insbesondere die notwendigen Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen enthalten.

Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen ist neben der DIN 19639

(09/2019) das BVB Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ heranzuziehen.

Die Planungsunterlagen zur Bodenkundlichen Baubegleitung sind der unteren Bodenschutzbehörde im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zur Abstimmung im Rahmen der Vorplanung vorzulegen.

zu Teil A Nr. 2.8 Straßen- und Wegerecht

Die Auflagen zum Straßen- und Wegerecht beruhen auf der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie auf dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit dem Ziel die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu beeinträchtigen.

zu Teil A Nr. 2.9 Wasser / wassergefährdende Stoffe

Die wasserrechtlichen Auflagen dieses Bescheids dienen insbesondere dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers sowie des Bodens und ergeben sich aus dem Landeswassergesetz M-V (LWaG) in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/ Mittlere Peene“ und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – AwSV) sowie dem untergesetzlichen Regelwerk.

Die Forderungen und Handlungen des Wasser- und Bodenverbandes ergeben sich u.a. gemäß § 66 Landeswassergesetz M-V (LWaG), in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Satzung des Verbandes.

zu Teil A Nr. 2.10 Abfall / Rückbaukonzept

Die Auflagen zum Abfallrecht beruhen auf dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V).

Die geplanten Maßnahmen zur Einhaltung der Betreiberpflichten gem. § 5 Abs. 3 BlmSchG sind in einem **vorläufigen Rückbaukonzept** zusammenzuführen und detailliert darzustellen. Der Verbleib von Materialmassen ist, soweit vorhersehbar, über **Verblebsnachweise** in einer **Abfallmengenbilanz** zu dokumentieren (Materialien zur Wiederverwendung, Abfall zur Verwertung und Abfall zur Beseitigung).

Ist keine Wiederverwendung vorgesehen, sind die Bestandteile und Materialien der WEA bei technischer und wirtschaftlicher Möglichkeit physisch zu trennen, um diese möglichst sortenrein der Verwertung zuzuführen.

Zur Trennung und Dokumentation von Abfällen, die beseitigt oder verwertet werden sollen, müssen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und Abfallverzeichnisverordnung (AVV) angewendet werden.

Die Abfälle sind mit Abfallschlüsselnummern zu versehen und zu dokumentieren. Bei carbon- oder glasfaserhaltigen Abfällen ist immer der Zusatz „enthält Glasfasern“ bzw. „enthält Carbonfasern“ mitzuführen.

Bei der Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen z.B. für den Wegebau hat der Bauherr die seit 01.08.2023 in Kraft getretene ErsatzbaustoffV anzuwenden. Für beispielsweise die Errichtung temporärer und dauerhafter Zuwegungen, sowie der Kranstellflächen im Rahmen der Erschließung darf nur solches Material verwendet werden, das für die jeweilige Verwendung zugelassen ist (gem. Anlage 2 ErsatzbaustoffV - Einsatzmöglichkeiten von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken).

Außerdem ist der Bauherr gesetzlich zur Durchführung des Lieferscheinverfahrens nach § 25 ErsatzbaustoffV verpflichtet, das die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen dokumentiert. Gemäß § 25 Abs. 4 letzter Satz ErsatzbaustoffV sind die Dokumentationsunterlagen der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen. Zuständige Behörde ist das StALU MS.

zu Teil A Nr. 2.11 Denkmalschutz

Die denkmalschutzrechtlichen Nebenbestimmungen ergeben sich aus dem Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V). Mit den Nebenbestimmungen werden Schutz und Vorsorge vor der Beschädigung von Bodendenkmalen getroffen. Im Bereich des Vorhabens sind bei früheren Begehungen und/ oder Grabungen Bodendenkmale entdeckt worden (siehe Karte Anhang). Es ist mit Sicherheit bzw. an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass in den betreffenden Bereichen unbewegliche Bodendenkmale vorhanden sind.

zu Teil A Nr. 2.12 Nebenbestimmung der Bundeswehr

Da nur vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage Belange der Bundeswehr im o.g. Verfahren nicht beeinträchtigt werden und somit bezüglich des Vorhabens seitens der Bundeswehr als Trägerin öffentlicher Belange keine Einwände bestehen, ist ein Abgleich der Planung mit den endgültigen Daten hinsichtlich der Art des Hindernisses, des Standorts mit geographischen Koordinaten in WGS 84 und der Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN zwingend erforderlich.

zu Teil A Nr. 2.13 Nebenbestimmung Brand- und Katastrophenschutz

Die Nebenbestimmungen zum Brandschutz ergeben sich aus der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2024 – hier gültig zum Zeitpunkt des Bauantrages, aus der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. März 2025 – aktuell gültiger Stand, aus der Handlungsempfehlung zum Vollzug der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern 2006 (HE LBauO M-V) – aktueller Stand, aus dem Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung vom 21. Dezember 2015 zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2024, aus der Bauvorlageverordnung (BauVorVO M-V) vom 10. Juli 2006 zuletzt geändert am 30. November 2022, der Bauprüfverordnung (BauPrüfVO M-V) vom 14. April 2016 zuletzt

geändert am 11.06.2021 sowie aus der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen M-V (VV TB M-V) vom 05. Januar 2023 veröffentlicht am 23.01.2023.

Die Auflage zum Katastrophenschutz resultiert aus § 5 der Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung - KampfmVO M-V) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V).

zu Teil A Nr. 2.14 Flurneuordnung

Das Vorhaben unterliegt im BOV Sarow-SW der Zustimmungspflicht gem. § 34 FlurbG (WEA 2 u. 3). Der außerhalb des BOV gelegene Teil (östlich des Weges nach Altenhagen) ist grundsätzlich nicht zustimmungsbedürftig. Allerdings ragt die Rotorfläche der WEA 4 ins Verfahrensgebiet, weshalb auch diese für das BOV noch relevant ist.

Durch die abgeschlossenen Nutzungsverträge zur Errichtung der WEA werden die Neuordnungsmöglichkeiten im BOV Sarow-SW stark eingeschränkt. Im Ergebnis des BOV wird es im Bereich der WEA weiterhin eine kleinteilige Eigentumsstruktur geben, während außerhalb gem. § 44 Abs. 3, S.1 FlurbG eine großflächige Arrondierung erfolgt, mit der u.a. auch die Erschließung aller Grundstücke erreicht wird.

Alle neuen Grundstücke müssen erschlossen sein (§ 44 Abs. 3, S.3 FlurbG), so dass im Bereich der WEA ohne Arrondierungsmöglichkeiten ein besonderer Erschließungsbedarf besteht, der dem WEA Vorhaben zuzurechnen ist. Daher hat der Vorhabenträger dazu beizutragen, die Erschließung der Grundstücke zu gewährleisten und ggf. dafür notwendige Flächen dauerhaft bereitzustellen.

Die Informationspflicht bezüglich der Nutzungsverträge beruht u.a. auf § 14 FlurbG.

Die Information bezüglich der Zeitplanung ist für die Abstimmung der nächsten Arbeitsschritte im BOV notwendig und daher auch im objektiven Interesse des Vorhabenträgers.

zu Teil A Nr. 2.15 Forst

Waldabstand

Gemäß § 2 LWaldG ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche Wald, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Waldgehölze sind alle Waldbäume und Waldstraucharten. In der Regel ist Wald ein zusammenhängender Bewuchs von Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren.

Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist nach § 1 der WAbstVO in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1 des LWaldG M-V ein Abstand von 30 Metern (Waldabstand) von einer baulichen Anlage bis zur Waldgrenze einzuhalten. Dieser wird in Fällen des § 2, Absatz 1 Satz 1 des LWaldG M-V von der Traufkante gebildet. Als baulicher Einzugsbereich der WEA gilt eine Kreisprojektion der Rotorlänge als Radius um den Sockel der Anlage. Nach richterlicher Auffassung entfallen die Rotorflügel als Teil der baulichen Anlage vergleichbare Wirkungen wie eine Gebäudeaußenwand und bilden damit die

in der Entscheidungsfindung zu beachtenden räumlichen Grenzen. Eine WEA definiert sich folglich einschließlich der sich rotierenden Rotorflügel. Die Messung des Waldabstandes zur WEA beginnt folglich an der Waldtraufkante und endet am Lot der äußeren Spitze des horizontal stehenden Rotorblattes.

Ausnahmen von der Einhaltung des Waldabstandes regelt § 2 Nr. 6 WAbstVO. Dieser entsprechend können Ausnahmen hiervon zugelassen werden, wenn die betreffende Anlage nicht Wohnzwecken oder dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dient und der mit dem Waldabstand beabsichtigte Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt wird. Dieser Schutzzweck beabsichtigt neben dem Schutz des Menschen vor Gefährdungen durch den Wald auch den Schutz des Waldes vor negativen Auswirkungen durch den Menschen. Bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA ist hierbei insbesondere die Gefährdung von Wald durch Waldbrände (s. III Waldbrandschutz) zu berücksichtigen.

Mit der Errichtung der WEA 6 ist eine Unterschreitung der o. g. gesetzlichen Regelungen zum Abstand baulicher Anlagen zum Wald beabsichtigt. Die forstrechtliche Zustimmung ist daher nur unter Berücksichtigung der Abwägungen des Waldbrandschutzes, der hier den maßgeblichen Schutzzweck darstellt, zulässig.

Waldbrandschutz

Nach 19 Abs. 2 LWaldG kann die Forstbehörde erforderlichenfalls Schutzmaßnahmen zum Waldschutz anordnen. In Bezug auf die Errichtung und den Betrieb von WEA sind diese Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Waldbrandschutzes und des störungsfreien Betriebes des automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems im Erlass des ehemaligen Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern ~Verfahren bei der forstbehördlichen Beteiligung zu Bau und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA)" vom 22.07.2013 näher bezeichnet.

Brandmelder, Abschaltung, Löschanlagen

Diesem Erlass zufolge sind in allen WEA, deren äußere Rotorblattspitze sich in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand befindet, Brandmelder mit automatischer Abschaltung und automatische Löschanlagen (in der Kanzel) zu installieren und dies vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

Die WEA 6 wird den Abstand von 50 m zum nächstgelegenen Wald unterschreiten. Den Antragsunterlagen (12.5 Brandschutz) zufolge werden Branderkennungs- und -meldeanlagen, sowie eine automatische Abschaltung im Maschinenhaus der Anlage verbaut. Die Bekämpfung von Entstehungsbränden soll durch ein automatisches Feuerlöschsystem erfolgen. Die Installation der Systeme muss der Forstbehörde gegenüber vor Inbetriebnahme der WEA 6 nachgewiesen werden.

Automatisierte Waldbrandfrüherkennung

Des Weiteren hat der Antragsteller der WEA sicherzustellen, dass die automatisierte Waldbrandfrüherkennung (AWFS) sowie zugehörige Funkstrecken durch den Betrieb

der geplanten WEA nicht gestört werden.

Die Standorte der WEA befinden sich außerhalb der Reichweiten des AWFS und der entsprechenden Funkstrecken. Eine Störung des Betriebes ist daher nicht zu erwarten.

Gefährdung von Waldbeständen

Die angrenzenden Waldflächen liegen in der Waldbrandgefahrenklasse C (allgemeingeringe Waldbrandgefährdung). Laut Deutschem Feuerwehrverband ist bei einem Brand im Maschinenhaus einer WEA immer von herabfallenden Teilen auszugehen, wobei das Zusammenbrechen der Anlage unwahrscheinlich ist. Darüber hinaus soll laut DFV ein Radius von wenigstens 500 m zum Brandobjekt abgesperrt werden. (DFV-Fachempfehlung)

Eine Gefährdung der angrenzenden Waldbestände durch brennende Trümmerteile kann durch die Installation eines automatischen Löschsystems weitestgehend ausgeschlossen werden.

Da das betroffene Waldgebiet in keinem direkten räumlichen Zusammenhang mit weiteren Waldgebieten liegt und von allen Seiten gut zugänglich ist, bringt das Absichern der Brandstelle keinen zusätzlichen personellen Aufwand für die Einsatzkräfte mit sich.

Der Betrieb der WEA 6 stellt daher keine erhebliche Gefährdung des Waldes dar.

zu Teil A Nr. 2.16 Nebenbestimmung zur Fortführung des Liegenschaftskatasters

Gemäß Verwaltungsvorschrift zur Liegenschaftsvermessung in Mecklenburg-Vorpommern vom 15.09.2014, Nr. 4.4.1 kann der Gebäudebegriff gemäß § 22 Abs. 1 und 3 GeoVermG M-V im Sinne der ALKIS®-Terminologie auch Bauteile und Bauwerke umfassen und gilt daher auch für die beantragte bauliche Anlage.

2.3 Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Nebenbestimmungen 2.3.1 (Schall) und 2.3.2 (Schatten) sind zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte für die Lärm- und Schattenschlagimmissionen und damit zur Vermeidung erheblicher Gesundheitsgefährdungen und Belästigungen erforderlich.

Die Nebenbestimmungen 2.6 dienen dem Natur- und Artenschutz.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der o. g. Anordnungspunkte liegt für diese Nebenbestimmungen daher im besonderen öffentlichen Interesse.

Würden diese Nebenbestimmungen isoliert durch den Antragsteller angefochten, so käme dieser in den Genuss der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO und könnte deren Vollziehbarkeit bis zum rechtskräftigen Abschluss etwaiger Klageverfahren hinauszögern; er könnte die Anlage so lange ohne Beachtung der angefochtenen Nebenbestimmungen betreiben.

Arten- und Naturschutz

Dadurch würden insbesondere dem Artenschutz dienende Vorgaben des BNatSchG, mit welchen europarechtliche Vorgaben der FFH-RL (RL 92/43/EWG) und der Vogelschutz-RL (RL 79/409/EWG) umgesetzt werden, nicht mehr effektiv ausgeführt (effet utile), insbesondere wäre zu befürchten, dass die artenschutzrechtlichen Maßnahmen bei einem Klage- oder Widerspruchsverfahren entgegen den Interessen des Naturschutzes und der Erhaltung europarechtlich geschützter Arten über Jahre hinausgeschoben würden. Dies ist aber aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts geboten, insofern sind die Gestaltungsmöglichkeiten des nationalen Verfahrensrechts so zu nutzen, dass der FFH-RL und der Vogelschutz-RL größtmögliche Geltung verschafft wird. Diesem öffentlichen Interesse kann somit nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung Geltung verschafft werden.

Lärmimmissionen / Schattenschlag

Die Einhaltung der geltenden Richtwerte hinsichtlich der Lärm- und Schattenschlagimmissionen an den Immissionsorten muss ebenfalls auch im Falle eines Widerspruches durch den Antragsteller gewährleistet sein, da ansonsten erhebliche Belästigungen bis hin zu gesundheitlichen Schäden für die Anwohner zu befürchten sind. Daher liegt auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Nebenbestimmung im öffentlichen Interesse.

Das dem entgegenstehende überragende (Individual-) Interesse an der Aussetzung der Vollziehbarkeit ist auch unter Berücksichtigung des Gebots effektiven Rechtsschutzes für die o.g. Nebenbestimmungen nicht zu erkennen, zumal effektiver gerichtlicher Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zu erlangen ist.

D Hinweise

Allgemeine immissionsschutzrechtliche Hinweise

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzugeben und die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 (3) BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 (3) BlmSchG).

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 BlmSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist oder wenn in der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist (siehe Nebenbestimmung 2.1.11 des Bescheids) mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht begonnen worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann die Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Zweck des Gesetzes (BlmSchG) dadurch nicht gefährdet und dies rechtzeitig vor Ablauf der Frist beantragt wird.

Gemäß § 15 (1) BlmSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des

Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 (1) S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist, erforderlich sein können.

Kommt der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG nicht nach und betreffen die Auflage, die Anordnung oder die Pflicht die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage, so kann die zuständige Behörde den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage, der Anordnung oder der Pflichten aus der Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG untersagen.

Gemäß § 62 (1) BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 (1) BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Gemäß § 62 (2) BImSchG handelt ferner ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 (1) oder (3) BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht und wer entgegen § 15 (2) S. 2 BImSchG eine Änderung vornimmt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Bauplanungs- und -ordnungsrechtliche Hinweise

Die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung enthaltene Baugenehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt (§ 72 Abs. 5 LBauO M-V). Die Gültigkeit der Baugenehmigung richtet sich nach § 73 Abs. 1 LBauO M-V. Sie erlischt, wenn innerhalb der gesetzlichen Frist (3 Jahre) mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Die bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutzprüfers ist erst mit Inbetriebnahme abgeschlossen.

Die örtlich zuständige Feuerwehr ist nicht in der Lage, eine Brandbekämpfung in den Türmen, insbesondere nicht in den Generatorgondeln, durchzuführen. Einsatzhandlungen beschränken sich damit auf Absperrmaßnahmen und die Brandbekämpfung von Entstehungsbränden am Boden durch herabfallende brennende Anlagenteile, unter Beachtung der Eigensicherung.

Kataster- und Vermessungsamt

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 26 Abs. 8 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG MV) vom 16.12.2010 (GVOBI. M-V S. 713) Grenzmarken zu schützen sind.

Kommt es im Zuge der Baumaßnahmen zur Zerstörung oder Lageänderung von

Grenzmarken, ist dies unverzüglich anzugeben. Das dann erforderliche Einbringen neuer Grenzmarken darf nur von Vermessungsstellen durchgeführt werden. Die Antragstellung und Kostenübernahme obliegt dem Verursacher. Zu widerhandlungen und Unterlassung der Meldepflicht können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Luftfahrt

Bedarfsgesteuerte Nacht kennzeichnung (BNK):

Gemäß Auflage 2.4.9 ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen zur Zustimmung vorzulegen. Es wird hierzu auf das Informationsblatt der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, das unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden kann.

Veröffentlichungsdaten:

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Genehmigung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WEA in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WEA-Standorte ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

Kraneinsatz:

Sollte für die Errichtung der WEA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
- ungefähre Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen vorher) beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, Joh.-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin zu beantragen.

Hierbei ist das Geschäftszeichen V-623-00000-2024/214 (24-2/3019) anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> werden.

Bodenschutz/ Abfallrecht

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes (AbfWG) für Mecklenburg-Vorpommern und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Natur- und Artenschutz

Kompensationsverpflichtung im Verkaufsfall

Nach § 41 Abs. 2 NatSchAG-MV verpflichtet die Naturschutzgenehmigung auch den Rechtsnachfolger des Verursachers. Erfüllt der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger die ihm auferlegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 und 6 BNatSchG nicht und führen Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung nicht zum Erfolg, so kann die Genehmigungsbehörde für die Erfüllung dieser Verpflichtungen auch den Eigentümer des betroffenen Grundstücks in Anspruch nehmen, sofern er mit dem Eingriff einverstanden war oder ein Einverständnis nach den Umständen des Falles anzunehmen ist.

Wasser / wassergefährdende Stoffe

Bauliche Anlagen am Gewässer sind gem. § 82 Abs. 1 LWaG M-V rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte anzuzeigen. Ansprechpartnerin: Frau Schade, Tel. 0395 57087-4346, E-Mail: jana.schade@lkseenplatte.de.

Entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/Grundwassers führen könnten.

Sollten im Zuge der Baumaßnahme Gewässerbenutzungen insbesondere in Form von Wassereinleitungen erforderlich sein, so sind diese gesondert zu beantragen.

Beim Betrieb der Windkraftanlagen werden wassergefährdende Stoffe benutzt, entsprechend § 20 LWaG M-V ist der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte dies förmlich anzuzeigen.

Eventuell notwendige Querungen von Gewässern im Zusammenhang mit der Stromversorgung der Anlagen werden gegebenenfalls in gesonderten Verfahren bearbeitet.

Denkmalschutz

Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, muss auch außerhalb der bekannten Bodendenkmale stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden.

Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 Abs. 2 DSchG M-V gesetzlich geschützt.

Um Verzögerungen während der Bauphase zu vermeiden, ist eine archäologische Voruntersuchung bzw. eine archäologische Begleitung des Bauvorhabens sinnvoll.

Eine Beratung zur archäologischen Voruntersuchung bzw. Begleitung von Bauvorhaben ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Abteilung Landesarchäologie, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.

Kampfmittelbelastung

Für das Gebiet bestehen aus der Sicht des Munitionsbergungsdienstes M-V (MBD M-V) keine weiteren Erkundungs- und Handlungserfordernisse.

Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbaurbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.

Erfolgen Arbeiten in Tiefenlagen von bereits bestehenden Medienträgern oder innerhalb vorhandener Trassen (z.B. Straßen, Wege, Plätze), die nach 1945 entstanden sind oder nach 1945 grundhaft ausgebaut und saniert wurden, geht der Munitionsbergungsdienst davon aus, dass bei den hier durchzuführenden Tätigkeiten nicht auf Kampfmittel getroffen wird. Es besteht in diesen Fällen aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes kein Auskunfts- und Handlungsbedarf.

Forst

Der Waldbesitzer ist durch das Forstamt Neubrandenburg mit Schreiben vom 20.03.2025 zum Vorhaben beteiligt worden. Dieser hat bis zum Ende der eingeräumten Frist am 04.04.2025 keine Einwände gegen die Zulassung einer Ausnahme von der Einhaltung des Waldabstandes vorgebracht.

E Begründung der Kostenentscheidung

Gemäß § 1 VwKostG M-V sind Kosten u. a. Verwaltungsgebühren und Auslagen, die für eine Amtshandlung einer Landesbehörde erhoben werden. Durch die Antragstellung ist die Sarowwind GmbH & Co. KG Kostenschuldner im Sinne des § 13 VwKostG M-V und somit verpflichtet, die Kosten des Verwaltungsverfahrens zu tragen. Die Kostenschuld im Sinne von § 11 VwKostG M-V ist mit Eingang des Antrages bei der zuständigen Behörde entstanden.

Neben den Genehmigungsgebühren waren folgende Tatbestände gemäß ImmSch-KosVO M-V anzusetzen:

Zuschlag für Aufforderung zur Ergänzung der Antragsunterlagen (Tarifstelle 3.6.1)

- Die mehrfache Nachforderung von Unterlagen führte in diesem Falle zu einem zusätzlichen Prüfaufwand für die Genehmigungsbehörde und die betroffenen

Fachbehörden. Insgesamt war der Aufwand zur Vervollständigung der Antragsunterlagen vergleichbar mit anderen Verfahren und stellte keine besondere Schwierigkeit oder einen atypischen Fall dar. Aus diesem Grund wurde eine Gebühr im mittleren Bereich des Gebührenrahmens angesetzt (hier: 2.000 €).

Berechnungsgrundlage

Berechnungsgrundlage für die Gebühren ist die Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung-ImmSchKostVO M-V) in der Fassung vom 13.05.2022. Die Gebühren werden auf Grundlage des Gebührenverzeichnisses der ImmSchKostVO M-V berechnet.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
2.2	Genehmigung nach den §§ 4 oder 16b [bei einem vollständigen Austausch der gesamten Anlage] für Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern je Anlage je Kilowatt Nennleistung 6,50 € <u>und</u> je Meter Gesamthöhe 50,00 €	hier: (bei 7.200 kW) 46.800,00 € hier: (bei 261,00 m) 13.050,00 €
	Grundgebühr bezogen auf Pkt. 2.2 der Tarifstelle [hier: 1x WEA]	<u>59.850,00 €</u>
	Zwischengebühren zu WEA: [hier: 5x WEA]	<u>299.250,00 €</u>
2.4.1	Zuschlag für die Durchführung einer allgemeinen oder standort-bezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 oder 2 oder nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (nachfolgend UVPG genannt), wenn keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt wird	10 % der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5, mindestens 750 €
	Zwischengebühren zu Zuschlägen:	<u>29.925,00 €</u>
3.6.1	Aufforderung zur Ergänzung der Antragsunterlagen nach § 7 9. BlmSchV	100 bis 4 500 hier: 2.000,00 € 2.000,00 €
	Zwischengebühren zu Zuschlägen:	<u>2.000,00 €</u>
	Gebühren gesamt:	<u>331.175,00 €</u>

F Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, einzulegen. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.

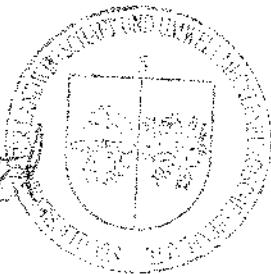
Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann durch den Antragsteller bei Entscheidungen nach § 4 BImSchG Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Gegen die Kostenentscheidung allein können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

Im Auftrag


Kerstin Elberskirch



Anlagen

A1: Antragsunterlagen

A2: Prüfbericht Brandschutz Nr. **25-P-006**

A3: Formblatt A Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

A4: Formblatt C Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

A5: Karte Bodendenkmale

Von: Neubert Dagmar
Gesendet: 18.03.2025 12:02
An: "'jochen-blanken@t-online.de'" <jochen-blanken@t-online.de>; "'Frank-Peter.Dwars@t-online.de'" <Frank-Peter.Dwars@t-online.de>; "'tony.kaddatz@törpin3.de'" <tony.kaddatz@xn--trpin3-wxa.de>; "'cindy.hirsch@web.de'" <cindy.hirsch@web.de>; "'riechjurgen98@gmail.com'" <riebjurgen98@gmail.com>; "'gilbert.rohde@gmx.de'" <gilbert.rohde@gmx.de>; "Wellenbeck Thomas_Bgm Sarow" <buergermeister@gemeinde-sarow.de>; "'dirk.wesolowski@gmx.de'" <dirk.wesolowski@gmx.de>; "'Kerstin_neu@t-online.de'" <Kerstin_neu@t-online.de>
Cc: "Richter Gabriele" <sekretariat@amt-demmin-land.de>
Betreff: GV-Sitzung 27.03.2025 - TOP Ö7.1 - Einvernehmen 5 WEA
Anlagen: Stellungnahme AfRL.pdf

Sehr geehrte Gemeindevertreter,
in Ergänzung zu meiner Vorlage zu TOP Ö7.1 – Gemeindliches Einvernehmen für 5 Windenergieanlagen südlich von Sarow – teile ich Ihnen mit, dass das Amt für Raumordnung und Landesplanung (AfRL) zu dem Vorhaben eine positive landesplanerische Stellungnahme abgegeben hat und das Vorliegen der Voraussetzungen des §245e Abs. 4 BauGB bejaht (Stellungnahme ist z.K. beigelegt, siehe gelbe Markierung), da für die Sarower Windfläche in den früheren Entwürfen bereits mehrere Beteiligungen nach §9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) stattgefunden haben.

Diese Rechtsauffassung steht der von mir getätigten Aussage in der Beschlussvorlage entgegen und könnte damit den (einzigsten) gemeindlichen Ablehnungsgrund in Frage stellen.

Für meine Rechtsauffassung spricht, dass der Planungsverband bewusst auf die Vorentwurfsebene zurück gegangen ist, da nunmehr eine Positivplanung statt wie bislang einer Ausschlussplanung für Windenergie notwendig ist. Für diesen Vorentwurf hat es meiner Auffassung nach noch keine Beteiligung nach §9 Abs. 2 ROG gegeben, da eine Beteiligung nicht zu einzelnen Windflächen erfolgt sondern zu der Gesamtplanung für die gesamte Planungsregion. Zum neuen Vorentwurf hat es bislang nur eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gegeben. Insbesondere räumt der Planungsverband auch dem Kriterium „Vermeidung einer erheblichen technischen Überformung“ selbst einen hohen Stellenwert ein, erklärt aber, dass eine notwendige Auflockerung durch Wegfall einiger Potentialflächen erst ganz am Ende des Flächenfindungsverfahrens stattfinden kann. Dabei ist nicht allein die Sarower Fläche zu betrachten sondern der Raumordnungsplan insgesamt, da nur so nach objektiven Kriterien aufgelockert werden könnte. Daher könnte argumentiert werden, dass die Planreife erst dann erreicht ist, wenn eine Auflockerung nach Abschluss des Flächenfindungsverfahrens für den Gesamtplan zu Anwendung gekommen ist.

Die abschließende Entscheidung zum Vorliegen der Voraussetzungen des §245e Abs. 4 BauGB wird die Genehmigungsbehörde (StALU) treffen. Bezuglich der sog. Planreife der Raumordnungsplanung wird sie sich dazu mit dem AfRL ins Benehmen setzen.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Dagmar Neubert

Amt Demmin-Land
Bauamt

Telefon: +49(3998) 2806 – 106
Fax: +49(3998) 2806 – 111
E-Mail

Goethestraße 43
17109 Demmin

Amt für Raumordnung und Landesplanung

Mecklenburgische Seenplatte



Amt für Raumordnung und Landesplanung, Neustrelitzer Straße 121, 17033 Neubrandenburg

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
 Mecklenburgische Seenplatte
 Neustrelitzer Straße 120
 17033 Neubrandenburg

per E-Mail an: annegrete.boden@stalums.mv-regierung.de

Bearbeiter: Frau Biller
 Telefon: 0385 588 89307
 E-Mail: magalimarie.biller@afrlms.mv-regierung.de
 ROK-Nr.: 4_016/25
 Datum: 25.02.2025

Landesplanerische Stellungnahme zur Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlage, Gemeinde Sarow

Hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen des Antrages auf Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 19 BImSchG

Bezug: Ihr Schreiben vom 30.01.2025

Ihr Zeichen: StALU MS 54-571/1791-1/2024

Die eingereichten Unterlagen werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011. Darüber hinaus wurde der Vorentwurf 2023 zur Teilstudie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ zur Bewertung herangezogen.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Sarowwind GmbH & Co. KG: Stand 06.10.2024

1. Sachverhalt

Der Antragsteller plant die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) in der Gemeinde Sarow. Bei den Windenergieanlagen handelt es sich um fünf Anlagen des Typs Vestas V172 mit einer Nabenhöhe von 175 m und einer Nennleistung von bis zu 7,2 MW. Die Anlagen liegen in der Gemarkung Sarow, Flur 1, Flurstück 453 und 442 und Flur 5, Flurstück 10, 9 und 6 südlich der Ortslage Sarow.

2. Prüfung

Gemäß Programmsatz **5.3(1) LEP M-V** soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.

Der durch die Sarowwind GmbH & Co. KG geplante Bau und Betrieb von fünf WEA würde nicht nur zu einer sicheren, preiswerten und umweltverträglichen Energieversorgung in einem Teilraum der Planungsregion beitragen, sondern darüber hinaus einen Beitrag zur Energiewende in Deutschland leisten. Das o.g. Vorhaben entspricht damit dem Grundsatz der Raumordnung gem. Programmsatz 5.3(1) LEP M-V.

Gemäß Programmsatz **6.5(5) RREP MS**, als Ziel der Raumordnung, sind die Errichtung von Windenergieanlagen, der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen ausschließlich innerhalb der in der Gesamtkarte (M 1: 100.000) ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig.

Die Anlagenstandorte liegen außerhalb der in der Gesamtkarte (M 1 : 100.000) des RREP MS ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. Das Vorhaben entspricht somit nicht dem Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 6.5(5) RREP MS.

Die fünf Anlagenstandorte liegen in einer Fläche, für die bereits mehrere Beteiligungen nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt worden sind. Die WEA 5 und 6 waren bereits in allen Vergangenen Beteiligungsstufen enthalten die WEA 2, 3 und 4 waren Gegenstand der 2. und 4. Beteiligungsstufen. Da ebenfalls anzunehmen ist, dass die beantragten Standorte alle in einem Bereich liegen, für den prognostisch angenommen werden kann, dass er zukünftig in einem Vorranggebiet für Windenergieanlagen liegen wird, sind die Voraussetzungen des § 245e Absatz 4 BauGB erfüllt. Daher ist dem Vorhaben bei diesen Anlagen der Programmsatz 6.5(5) RREP MS nicht entgegenzuhalten. Für diese prognostische Annahme spricht bei den WEA 5 und 6 auch der Beschluss VV 2/23 der 57. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte vom 26.06.2023.

Gemäß Programmsatz **6.5(9) RREP MS** sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden.

Eine Rückbauverpflichtungserklärung gemäß Programmsatz 6.5(9) RREP MS liegt vor.

3. Schlussbestimmung

Die Errichtung und der Betrieb der fünf Windenergieanlagen ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.



Peter Seifert

Leiter

Nachrichtlich per E-Mail:

- LK Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt, Sachgebiet Kreisplanung
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus u. Arbeit M-V, Abt. 5, Ref. 510 und 550

Gemeinde Sarow

Der Bürgermeister

Telefon: 03998/2806-106 Fax: 2806111
E-Mail: planung@amt-demmin-land.de
Auskunft erteilt: Frau Neubert

Über
Amt Demmin-Land, Goethestraße 43 17109 Demmin

Demmin, 31.03.2025

Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg

Vorab per Mail: Annegret.Boden@stalums.mv-regierung.de
und Fax: 0385/ 588 69 160

Versagung des gemeindlichen Einvernehmens der Gemeinden nach § 36 BauGB

- **BlmSch-Antrag auf Errichtung und Betrieb von 5 Windkraftanlagen (Sarow)**
(AZ: StALU MS 54-571/1791-1/2024)

Sehr geehrte Frau Boden,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Sarow hat in der Sitzung am 27.03.2025 beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach BlmSchG zur Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen auf den Flurstücken 442 und 453 der Flur 1 und den Flurstücken 6, 9 und 10 der Flur 5, Gemarkung Sarow zu versagen.

Begründung:

Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte wurde durch die Sarowwind GmbH & Co.KG ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach §4 i.V.m. §19 BlmSchG für 5 Windenergieanlagen (WEA) gestellt.
Die Gemeinde Sarow wurde um das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) gebeten. Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Die angefragten Baugrundstücke sind dem Außenbereich zuzuordnen. Die Bebaubarkeit richtet sich nach §35 BauGB. Das Einvernehmen der Gemeinde kann sich gem. §36 BauGB nur aus den sich aus §35 BauGB ergebenen Gründen versagt werden.

Grundsätzlich gehören Windenergieanlagen zu den nach §35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben. Nach §35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Vorhaben, die u.a. der Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des §249 BauGB dienen, zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Für die ausreichende

Anschrift:

Amt Demmin-Land
Goethestraße 43
17109 Demmin
Tel: 03998/28060
Fax: 03998/2806 111
www.amt-demmin-land.de

Bankverbindung:

Deutsche Kreditbank AG (BLZ 12030000)
Konto 301077
IBAN: DE08 1203 0000 0000 301077,
SWIFT BIC: BYLADEM1001
Gläubiger-Identifikationsnummer
DE70ZZZ00000484000

Öffnungszeiten:

Montag geschlossen
Dienstag 8.30-12.00 Uhr und 14.30-17.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Freitag 9.00 Uhr -11.30 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Erschließung ist hier die verkehrliche Erschließung ausreichend. Die Ableitung des erzeugten Stroms gehört nicht zur ausreichenden Erschließung.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Kreisstraße 58 und von dort über den gemeindlichen Weg (Flurstücke 2 und 3, Flur 5). Letzterer verfügt nicht über einen für eine Anlieferung von WEA-Teilen erforderlichen Ausbauzustand. Durch den Vorhabenträger wurde aber verbindlich erklärt, dass er die Erschließung, die für die Realisierung und den Betrieb des Vorhabens benötigt wird, auf eigene Kosten verkehrssicher vornehmen und unterhalten wird.

Gem. §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben u.a. auch dann noch entgegen (§249 Abs. 1 befristet ausgesetzt durch §245e Abs.1 BauGB), wenn durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Danach konnten WEA u.a. durch Raumordnungspläne durch Ausweisung sog. Vorrang- oder Eignungsgebiete auf dem übrigen Gebiet ausgeschlossen werden.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Sarow stellt die beantragte Vorhabenfläche als Fläche für die Landwirtschaft dar. Es wurden keine Windvorrang- oder Windeignungsflächen mit Ausschlusswirkung des §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dargestellt.

Im derzeit geltenden Raumentwicklungsprogramm (RREP) Mecklenburgische Seenplatte 2011 sind die beantragten Standorte nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen vorgesehen und wären daher unzulässig.

In der im Verfahren befindlichen, noch nicht wirksamen Teilstudie des RREP war im Bereich des nun beantragten Windparks in allen bisherigen vier Entwürfen ein Windeignungsgebiet dargestellt gewesen (jeweils mit unterschiedlichen Flächengrößen (36 bis 51ha)). Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes hat eine Fläche im Bereich südlich von Sarow mit einer Größe von 27,5ha mit Beschluss vom 26.06.2023 (beifügt) als sog. „gefestigtes“ Gebiet eingestuft, für das die Voraussetzungen des §245e Abs. 4 BauGB als erfüllt angesehen werden. Auf diese gefestigte Planung beruft sich der Vorhabenträger.

Nach §245e Abs. 4 BauGB können die Ausschlusswirkung des §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB des wirksamen Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP) von 2011 einem Vorhaben nicht mehr entgegen gehalten werden, wenn

- sie im Entwurf der Teilstudie des RREP innerhalb eines Vorranggebietes für WEA liegen und
- auf Grundlage des Entwurfes bereits ein öffentliches Beteiligungsverfahren gem. §9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) durchgeführt wurde, in deren Ergebnis keine einer Windnutzung entgegenstehenden Belange festgestellt wurden.

Vorliegend ist zumindest fraglich, ob die Voraussetzungen des §245e Abs. 4 BauGB tatsächlich erfüllt sind. Der Beschluss der Verbandsversammlung zu den „gefestigten“ Gebieten datiert vom 26.06.2023. Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes hat (danach) in seiner Sitzung am 27.11.2023 beschlossen, die bereits begonnene, aber nun nicht mehr anwendbare Ausschlussplanung einzustellen und stattdessen das Thema „Wind“ durch eine Positivplanung zu steuern. Dazu werden anstelle der bisherigen Eignungsgebiete nunmehr Vorranggebiete für Windenergieanlagen festgelegt. In diesen Gebieten hat die Windenergienutzung Vorrang vor anderen Raumansprüchen. Außerhalb entfällt die grundsätzliche Privilegierung der Windenergieanlagen, sofern der gesetzlich vorgegebene Flächenbeitragswert erreicht ist. Aufgrund der erheblichen Änderung sowohl in Bezug auf die planerische Herangehensweise als auch auf den Flächenumfang hat sich der Planungsverband entschlossen, auf das Stadium des Vorentwurfes zurückzugehen.

Zu diesem Vorentwurf der überarbeiteten Teilstudie gab es bislang nur eine Beteiligung der öffentlichen Stellen gem. §9 Abs. 1 ROG und Unterrichtung der Öffentlichkeit Anfang 2024. In diesem Vorentwurf werden 2,8 % der Regionsfläche und damit mehr

Potentialflächen als die nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) erforderlichen 2,1 % ausgewiesen.

Nach Bewertung aller eingegangener Informationen aus der Beteiligung der öffentlichen Stellen wird der Planungsverband einen Entwurf fertigen, zu dem gem. §9 Abs. 2 ROG sowohl eine Beteiligung der öffentlichen Stellen als auch der Öffentlichkeit erfolgt. Der Homepage des Planungsverbandes lässt sich entnehmen, dass ein Beschluss über die Freigabe des Entwurfes erst für September 2025 vorgesehen ist.

Zum jetzigen Zeitpunkt wurde – entgegen der landesplanerischen Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung (AfRL) vom 25.02.2025 – noch kein Verfahren nach §9 Abs. 2 ROG zu der erheblich geänderten Planung „Teilfortschreibung RREP“ durchgeführt, bei der der Planungsverband bewusst auf die Vorentwurfsebene zurück gegangen ist. Eine Beteiligung erfolgt eben nicht zu einzelnen Windeignungs- /vorrangflächen sondern zu der Gesamtplanung für die gesamte Planungsregion.

Des Weiteren muss anzunehmen sein, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen des Regionalplanes entspricht. Dies ist ungewiss. Im Vorentwurf der geänderten Teilfortschreibung des RREP selbst wird darauf hingewiesen, dass es in dem Gebiet zwischen Demmin und Altentreptow zu einer auffälligen Häufung von Potentialflächen kommt. Das widerspricht dem Gebot zur Vermeidung einer erheblichen technischen Überformung der Landschaft. In der Gemeinde Sarow wurden im Vorentwurf ca. 12% der Gemeindefläche als Wind-Potenzialfläche vorgesehen. Hiergegen richtete sich auch die gemeindliche Stellungnahme vom 05.03.2024 (z.K. beigefügt). Um der technischen Überformung auch in diesem Gebiet zu begegnen, plant der Planungsverband im Anschluss an die Anwendung der landesweiten Abwägungskriterien die Dichte der Potenzialflächen zu verringern. Das ist nach Aussage des regionalen Planungsverbandes erst ganz am Ende des Flächenfindungsverfahrens möglich. Damit ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sicher, dass es bei der Ausweisung eines Windvorranggebietes südlich von Sarow bleibt. Würde schon jetzt eine Genehmigung für Windkraftanlagen erteilt werden, würde in die raumordnerische Planungshoheit eingegriffen werden und es bestünde für den Planungsträger keine Möglichkeit mehr, die voraussichtlich erforderliche Auflockerung nach objektiven Kriterien vorzunehmen.

Es ist daher davon auszugehen, dass dem Vorhaben trotz des Beschlusses des Planungsverbandes vom 26.06.2023 zu den gefestigten Gebieten und der Stellungnahme des AfRL vom 25.02.2025 das wirksame Raumentwicklungsprogramm von 2011 mit dessen Ausschlusswirkung i.S.d. §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB noch entgegengehalten werden kann. Der Gemeinde ist bewusst, dass dies nur solange gilt, bis die Teilfortschreibung des RREP die Planreife erreicht - bei der sich die Gemeinde eine Verringerung der Windvorrangflächen durch Auflockerung nach objektiven Kriterien erhofft - oder diese Planung zu den Stichtagen 31.12.2027 bzw. 31.12.2032 noch nicht mind. 1,4% bzw. 2,1% der Regionsfläche für Windnutzung wirksam ausweist.

Da die Voraussetzungen des §245e Abs. 4 BauGB noch nicht erfüllt sind und der Planung des Planungsverbandes (hier insbesondere dem Auflockerungsgebot zur Verhinderung einer technischen Überformung) nicht vorweggegriffen werden darf, versagt die Gemeinde das gemeindliche Einvernehmen zum BlmSch-Antrag hinsichtlich der Errichtung von 5 Windkraftanlagen in Sarow.

Mit freundlichen Grüßen

Wellenbeck

i.V. Zohde

Gemeinde Sarow

Der Bürgermeister

Telefon: 03998/2806-106 Fax: 2806111
E-Mail: planung@amt-demmin-land.de
Auskunft erteilt: Frau Neubert

über
Amt Demmin-Land, Goethestraße 43 17109 Demmin

Demmin, 19.09.2025

Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg

Vorab per Mail: johannes.hansen@stalums.mv-regierung.de
und Fax: 0385/ 588 69 160

Anhörung zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens der Gemeinden gem. §71 LBauO MV

- **BlmSch-Antrag auf Errichtung und Betrieb von 5 Windkraftanlagen (Sarow)**
(AZ: StALU MS 54-571/1791-1/2024)
- Anhörung vom 04.09.2025

Sehr geehrter Herr Hansen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04.09.2025 teilten Sie mit, dass Sie im o.g. Verfahren die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens beabsichtigen, da das gemeindliche Einvernehmen rechtswidrig versagt worden sei.

Im derzeit geltenden Raumentwicklungsprogramm (RREP) Mecklenburgische Seenplatte 2011 sind die beantragten Standorte nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen vorgesehen. Gem. §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben noch entgegen, wenn als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. BlmSch-Genehmigungen für die Errichtung von WEA außerhalb ausgewiesener Windeignungsgebiete wären daher bislang noch unzulässig.

Ausnahmen gelten für Fälle, in denen §245e Abs. 4 BauGB Anwendung findet. §245e Abs. 4 BauGB enthält eine Regelung zur Vorwirkung von in Aufstellung befindlichen Plänen, die funktional dem §33 BauGB (Regelung bei sog. Planreife) entspricht. Regelungsziel ist die Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land bei „Planreife“ u.a. von Raumordnungsplänen.

Die Gemeinde Sarow hat mit Schreiben vom 31.03.2025 umfangreich begründet, dass die Voraussetzungen des §245e Abs. 4 BauGB zum jetzigen Zeitpunkt hier noch nicht vorliegen dürfen, da es an der sog. Planreife der Raumordnungsplanung (hier RREP MSE Teilfortschreibung Windenergiegebiete) fehlt. In Ihrem Anhörungsschreiben vom 04.09.2025 gehen

Anschrift:
Amt Demmin-Land
Goethestraße 43
17109 Demmin
Tel: 03998/28060
Fax: 03998/2806 111
www.amt-demmin-land.de

Bankverbindung:
Deutsche Kreditbank AG (BLZ 12030000)
Konto 301077
IBAN: DE08 1203 0000 0000 301077,
SWIFT BIC: BYLADEM1001
Gläubiger-Identifikationsnummer
DE70ZZZ0000484000

Öffnungszeiten:
Montag geschlossen
Dienstag 8.30-12.00 Uhr und 14.30-17.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Freitag 9.00 Uhr -11.30 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Sie jedoch in keinerlei Hinsicht auf die durch die Gemeinde Sarow vorgebrachten Argumente ein.

Wie bereits mit Schreiben vom 31.03.2025 umfänglich aufgeführt, hatte der Planungsverband MSE am 27.11.2023 beschlossen, die seinerzeit begonnene Ausschlussplanung einzustellen und stattdessen das Thema „Wind“ durch eine Positivplanung zu steuern. Aufgrund der erheblichen Änderung sowohl in Bezug auf die planerische Herangehensweise als auch auf den Flächenumfang hatte sich der Planungsverband entschlossen, auf das Stadium des Vorentwurfes zurückzugehen. Der frühere Entwurf der Teilstudie wurde damit vom Planungsverband selbst verworfen. Es gab zu diesem Zeitpunkt also keinen Entwurf mehr, der ja Grundvoraussetzung des §245e Abs. 4 BauGB wäre.

Vielmehr hat die Planungsversammlung erst jetzt am 18.09.2025 über einen Entwurf der Teilstudie des RREP MSE beschlossen und diesen für eine Beteiligung nach §9 Abs. 2 ROG freigegeben. Diese Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange, die ebenfalls Voraussetzung für die Anwendbarkeit des §245e Abs. 4 BauGB ist, hat es zu diesem Entwurf jedoch noch nicht gegeben.

Verfahren nach §9 Abs. 2 ROG hat es zwar zu früheren Entwürfen gegeben – diese Entwürfe wurden durch den Planungsverband ja aber zugunsten einer geänderten Planung (Positivplanung statt Ausschlussplanung) komplett verworfen. Und eine Beteiligung erfolgt eben nicht zu einzelnen Windvorrangflächen, sondern zur Gesamtplanung für die gesamte Planungsregion.

Ohnehin ist nach §245e Abs. 4 BauGB ausdrücklich geboten, im Falle einer Wiederholung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung infolge einer Planänderung das Ergebnis dieser Auslegung abzuwarten (Meuers/Söfker zu §245e BauGB, Rdnr. 25 Ernst-Zinkahn-Bielenberg BauGB-Kommentar).

Im Übrigen muss in Fällen des §245e Abs. 4 BauGB anzunehmen sein, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen des Regionalplanes entspricht. Dies ist vorliegend zumindest ungewiss. Im Entwurf wurden ca. 1,54% der Regionsfläche als Windvorranggebiete ausgewiesen. „Der Planentwurf enthält demnach mehr Vorranggebiete, als bei Abschluss der Planung tatsächlich festgelegt werden, da die landesgesetzliche Vorgabe bei 1,4 % der Regionsfläche liegt. Der Flächenüberhang dient als Puffer, um u. a. auf in der Beteiligung vorgetragene Belange mit Reduzierungen reagieren zu können“ (Auszug Entwurf Teilstudie RREP MSE September 2025).

Damit ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sicher, dass es tatsächlich bei der Ausweisung eines Windvorranggebietes südlich von Sarow bleibt. Würde schon jetzt eine Genehmigung für Windkraftanlagen erteilt werden, würde in die raumordnerische Planungshoheit eingegriffen werden.

Da die Voraussetzungen des §245e Abs. 4 BauGB noch nicht erfüllt sind, hält die Gemeinde an der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens fest. Auf die weiteren Ausführungen im Schreiben der Gemeinde vom 31.03.2025 wird in diesem Zusammenhang nochmals verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Wellenbeck